This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 218 848

855

Die soziale Frage

beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach".

2. Heft:

Arbeitsvertrag und Streik.

Von

August Lehmkuhl,
Priester der Gesellschaft Jesu.

Vierte, verbesserte Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München u. St Louis, Mo.

GER
957.4
LEH

Germany

Die soziale Frage

beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach".

---

2. Heft:

Arbeitsvertrag und Streik.

Von

Augustin Lehmkuhl

August Lehmkuhl,

Priester der Gesellschaft Jesu.

Vierte, verbesserte Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1904.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München u. St Louis, Mo.

+

FOR TX
L

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 8 Augusti 1904.

✠ **Thomas,** Archiepps.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Der Arbeitsvertrag.

1. Das gesellschaftliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und die materielle Aufbesserung der letzteren . . . 3
2. Das gesellschaftliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als Rechtsforderung 7
3. Das gesellschaftliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und seine praktische Durchführbarkeit 22

II. Der Streik — seine Übel und seine Berechtigung.

1. Ursachen und Vorbedingungen des Streiks 39
2. Die unnatürliche Feindschaft zwischen Arbeit und Kapital . 43
3. Wirtschaftliche und moralische Übel des Streiks 47
4. Der Streik nach seiner rechtlichen Seite 53
5. Heilmittel gegen den Streik — Verstopfung seiner Quellen . 60

694-130

Einleitung.

Unter dem Titel „Zur Arbeiterfrage" wurde in den „Stimmen aus Maria-Laach" (XXV 225 ff) der Arbeitsvertrag näher besprochen. Dieses Thema berührt einen Punkt, dessen Regelung Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika Rerum novarum zunächst der privaten Tätigkeit der Arbeiter und Arbeitgeber zuweist. Wir finden bei nochmaliger Durchsicht alles das, was wir erstmals gelegentlich auftauchender Kontroversen schrieben, im Einklang mit den Erörterungen der Enzyklika, und auch jetzt noch halten wir die damals gegebenen Ausführungen ihrem wesentlichen Inhalte nach für zeitgemäß, weil es nicht an Bestrebungen fehlt, welche in den Arbeitsvertrag als Forderung der Gerechtigkeit ein Element hineingetragen wissen wollten, das wir als solche nicht anerkennen können, und das auch der Heilige Vater in seinem Rundschreiben als solche nicht erwähnt.

Eine Beleuchtung nach anderer Seite hin wird der Arbeitsvertrag erfahren, wenn wir die Grundsätze bezüglich der Arbeitseinstellungen erörtern. Dadurch wird besonders der Punkt ins Licht gesetzt, ob und wieweit die beiderseitige Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter das bestimmende Element ist, nach welchem Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, Gültigkeit oder Ungültigkeit sich bemißt. Es geschah dieses im Jahrgang 1890 der „Stimmen" unter dem Titel „Der Streik — seine Übel und seine Berechtigung". Vor allem war es uns hier darum

zu tun, daß die Grenzlinien zwischen Verletzung und Nichtverletzung der strengen Gerechtigkeit gezogen würden; wir betonten zwar, doch nicht ausschließlich, das große, im Streik liegende oder an ihn sich heftende Übel, welches ihn in der Regel zu einem so verderblichen Mittel der Selbsthilfe macht, daß um jeden Preis andere Mittel gesucht werden müssen, um die etwa dem Streik zu Grunde liegenden berechtigten Forderungen zu verwirklichen. Das genannte päpstliche Rundschreiben betonte vor allem diese letzte Seite der Arbeitseinstellungen. Das könnte den Anschein erwecken, als ob unsere Erörterungen mit den nachherigen Belehrungen des Heiligen Stuhles nicht ganz im Einklang ständen. Würde auch nur irgend ein Satz tatsächlich damit in Widerspruch treten, so wäre der Verfasser der erste, der das Geschriebene zurücknähme; doch glaubt er keineswegs einen solchen Gegensatz zu entdecken, nimmt aber Veranlassung, einige Partien seines früheren Artikels näher zu erläutern, andere durch die Worte des Rundschreibens Rerum novarum zu beleuchten und zu bekräftigen.

I. Der Arbeitsvertrag.

Das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber gab Anlaß zur Erörterung der Frage, ob dasselbe naturrechtlich das gegenseitige Verhältnis der Mitglieder eines Gesellschaftsvertrags sei, oder ob wenigstens der Arbeitslohn auf einem solchen gesellschaftlichen Verhältnisse fußen müsse.

Diese Notwendigkeit ist von uns stets verneint worden. Die Begründung soll durch die kurze Beantwortung folgender drei Fragen gegeben werden: 1. Ist die Aufbesserung der Lage der Arbeiter nur durch die Vereinigung von Arbeitgeber und Arbeiter in Form einer Gesellschaft möglich? 2. Ist der Vertrag nach Art einer Gesellschaft die einzig rechtliche Form des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern? 3. Ist die Gesellschaftsform für das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern praktisch durchführbar?

1. Das gesellschaftliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und die materielle Aufbesserung der letzteren.

Daß die zuerst gestellte Frage verneint werden müsse, scheint zu einleuchtend zu sein, als daß es eines näheren Beweises bedürfte; sie nur stellen, heißt sie schon verneinen. Die Gesellschaftstheorie erheischt eine Quotenteilung des Gewinnes für den Arbeiter. Ohne diese fällt sie, obgleich sie aus der Quotenteilung noch nicht mit Notwendigkeit folgt. Die materielle Aufbesserung des Arbeiterstandes durch genügende oder auch

reichliche Lohnhöhe kann aber sehr wohl Platz greifen, ohne daß der durch die Industrie erzielte Gewinn nach Art des Gesellschaftsvertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verteilt werde. Ja, es dürfte zweifelhaft erscheinen, ob diese Teilung nicht für den Arbeiter manchmal verhängnisvoll werden würde. Vielleicht wollen nicht einmal diejenigen, welche einen Anteil am Reingewinn für den Arbeiter fordern, mit der einfachen Durchführung eines Gesellschaftsvertrags vollen Ernst machen, sondern zu einem festen Lohne, der in allen Fällen zu zahlen wäre, eine Lohnerhöhung je nach der Höhe des Reingewinnes des Geschäftes dem Arbeiter zugesprochen wissen. Dann muß aber schon vorab auch dem Unternehmer ein Gewinn gesichert sein oder es wird gegen ihn eine Unbilligkeit oder gar Ungerechtigkeit begangen, da er gehalten sein kann, den ganzen Verlust zu tragen, ohne dafür einen ausgedehnteren Rechtsanspruch im Falle gewinnreichen Betriebes erheben zu können. Wird aber derartigen Vorkommnissen gebührende Rechnung getragen, so verläßt man schon die Theorie des einfachen Gesellschaftsvertrags.

Der Anteil am Reingewinn wird unter andern auch in einer Schrift Dr Ratzingers[1], welche manches sehr Wertvolle enthält, als wirksames Mittel zur Hebung der Arbeiterklasse empfohlen. Es heißt dort: „Solange das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter durch den Markt, durch Angebot und Nachfrage, bestimmt wird, stehen sich beide feindselig gegenüber. Jeder will möglichsten Profit, der eine durch Gewährung möglichst niedrigen, der andere durch Erlangung möglichst hohen Lohnes, erkämpfen. Kein gemeinsames Interesse verbindet sie, ihre Interessen widerstreiten sich vielmehr, und

[1] Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Unter dem vielen Guten und Schönen, welches das Werk bietet, sind doch auch einige Partien, welche wir durchaus nicht billigen können. Die hierher bezügliche Stelle findet sich S. 399.

damit ist der Klassengegensatz, die sog. ‚soziale Frage', zu einer Institution der heutigen kapitalistischen Produktion erhoben. Ganz anders würde das Verhältnis sich gestalten, falls Arbeitgeber und Arbeiter durch gemeinsames Interesse näher gebracht würden, dadurch, daß dem Arbeiter nicht bloß Lohn, sondern auch Geschäftsgewinnanteil zugesichert und letzterer auf diese Weise ins Interesse gezogen würde. Der Gewinnanteil würde den Arbeiter nicht bloß materiell, sondern auch moralisch heben, würde das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit, den Geist der Sparsamkeit und Sorgfalt in ihm hervorrufen und das gemeinsame solidarische Interesse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Bewußtsein bringen. Wenn der Arbeiter nicht bloß mehr, aus bitterer Not gezwungen, für fremden Profit arbeitet, sondern sein eigenes Interesse sieht, wird er viel intensiver tätig sein, wird er Maschinen und Werkzeuge viel sorgsamer behandeln, mit dem Materiale viel sparsamer umgehen. Mit dem Anteil am Reingewinn wäre der erste Schritt getan, ... um den Arbeiter zum Miteigentümer zu erheben. ... Jetzt erst gelangen die Arbeiter zu dem Verständnisse dessen, worin die intellektuelle und noch mehr die moralische Tätigkeit besteht, welche den Unternehmer macht. Vorher waren Arbeiterseele und Unternehmerseele zwei einander ungleichartige und feindliche Welten. Jetzt ist der Bann gebrochen; zwei einander gleichsam feindliche Rassen beginnen einander verständlich zu werden."

Hier werden die Lichtseiten, welche die Anteilnahme der Arbeiter am Reingewinn haben würde, gezeichnet. Allein sie hat auch Schattenseiten, die nicht unbeachtet bleiben dürfen. Der Gesellschaftsvertrag fordert seiner Natur nach ein gleichmäßiges Tragen wie des Gewinnes so auch des Verlustes, wie oben schon angedeutet wurde. Der Gewinn eines bestimmten industriellen Unternehmens, zu welchem eine Anzahl Arbeiter benötigt sind, ist nur zu leicht großen Schwankungen ausgesetzt. Durchschnittlich muß ja freilich mit Gewinn gearbeitet

werden, und manchmal geschieht's mit hohem Gewinn. Aber es kommen selbst bei durchschnittlich gut rentabeln Geschäften Zeiten vor, wo der Gewinn sinkt, wo das Geschäft stockt, wo gar statt Gewinn Verlust eintritt. Und wie ungleichartig ist nicht erst in den verschiedenen Einzelbetrieben der Gewinn! Wenn nun die Gesellschaftstheorie das einzig richtige Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, dann müßte die Arbeiterwelt an allen diesen Schwankungen teilnehmen, ja zeitweilig vielleicht gar ohne allen Verdienst arbeiten. Nicht selten würde es also vorkommen, daß eine Reihe von Arbeitern, statt einen Anteil am Reingewinn zu haben, einen Anteil am Verlust rechtlich zu tragen hätten. Solche Schwankungen kann nur ein unternehmungskräftiges Vermögen bestehen; die einzelnen Arbeiter, deren Vermögen nie so hoch anwachsen wird, würden zur Zeit eines anhaltend hohen Verdienstes zwar an eine höhere und gewähltere Lebensführung sich gewöhnen, zur Zeit des Verlustes aber diesen nicht tragen können und hilflos auf die Straße geworfen werden. Also dürfte eine andere Art der Zuteilung des Verdienstes an die Arbeiter für diesen selbst wohltätiger sein.

Zudem würde der rechtliche Anspruch der Arbeiter auf eine Quote des Reingewinns für die Arbeitgeber Unzuträglichkeiten mit sich führen, welchen diese schwerlich sich unterziehen werden, solang noch ein anderer Ausweg möglich ist. Berechtigung auf einen bestimmten Teil des Reingewinns zieht die Berechtigung zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher mit sich. Das würde aber ein unleidliches Joch für die Arbeitgeber werden. Praktisch müßte eine solche Einsichtnahme beschränkt bleiben auf eine von Zeit zu Zeit auszuübende Kontrolle seitens einer Arbeiterkommission. Aber es darf nicht vergessen werden, daß diese doch im Auftrag aller Arbeiter handelten, und daß rechtlich die eigentlichen Einsichtnehmer die einzelnen Arbeiter sein würden.

Wohl ist es wahr, daß das Bewußtsein einer gewissen Zusammengehörigkeit der Arbeiter und Arbeitgeber die ersteren hebt, daß ein solches Bewußtsein sie freudiger und sorgfältiger arbeiten läßt, daß es sie anleitet, die Interessen des Betriebs, bei dem sie beschäftigt sind, als ihre eigenen anzusehen und sie zu fördern. Auch ist es wahr, daß, um ein solches Gefühl der Zusammengehörigkeit zu wecken und wach zu halten, von seiten der Arbeitgeber eine billige Rücksichtnahme auf die Arbeiter und auf den durch ihre Leistungen miterzielten Gewinn notwendig ist. Allein das alles kann geschehen und geschieht auch oft bei wohlwollenden Arbeitgebern, auch wenn die Art und Weise der Ausführung letzteren überlassen und die Auslöhnung nach Art des Gesellschaftsvertrages abgewiesen wird. Die Hauptaufgabe fällt also hier dem Arbeitgeber und seiner wohlwollenden Gesinnung zu. Ist er von wahrhaft christlicher Gesinnung beseelt, so wird er Mittel und Wege finden, die billigen Forderungen der Arbeiter zufriedenzustellen; ist er solcher Gesinnung bar, dann wird bei ihm als dem wirtschaftlich Stärkeren der Arbeiter für eine billige und wohlwollende Behandlung niemals Garantie haben.

2. Das gesellschaftliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als Rechtsforderung.

Hiermit berühren wir den eigentlichen Kernpunkt der ganzen Frage. Fordert es der Begriff des Arbeitsvertrags, daß er ein Gesellschaftsvertrag sei? Mit andern Worten: Ist wirklich das Verhältnis von Arbeit und Kapital in jedem Kapitalgeschäfte, in seinem Grunde wenigstens, das der Gesellschaft? Der Autoritätsbeweis, welcher die Richtigkeit jener Behauptung dartun soll, sind eben Aussprüche der Theologen und Juristen der Vorzeit über die Normen der Gerechtigkeit, die im wirklichen Gesellschaftsvertrage eingehalten werden müssen; sie sind

also wohl angebracht in der Voraussetzung der These, dagegen wertlos für den, welcher die Richtigkeit jener Voraussetzung bestreitet.

Man hat sich auf eine Stelle des hl. Thomas von Aquin berufen, wo dieser in seiner theologischen Summe (2, 2, q. 78, a. 2 ad 5) von jemand redet, welcher einem Handelsmann oder Künstler eine Summe Geldes vorstreckt, um so mit diesem gemeinsam das sonst nicht oder minder ergiebige Geschäft zu betreiben. Von diesem sagt der heilige Lehrer in wortgetreuer Übersetzung also: „Wer sein Geld einem Handelsmann oder Künstler übergibt nach Art eines Gesellschaftsvertrags, der überträgt nicht auf diesen das Eigentum des Geldes, sondern es bleibt sein eigen, und auf seine, des Geldbesitzers, Gefahr hin geschieht es, daß der Handelsmann mit dem Gelde Handelsgeschäfte oder der Künstler seine Arbeiten betreibt. Daher kann er [nämlich der Geldeigentümer] erlaubterweise einen Teil des so entstehenden Gewinnes, als von seinem Eigentum herrührend, in Anspruch nehmen." Hieraus geht hervor, daß nach der Lehre des hl. Thomas ein Geldbesitzer mit einem andern, der ohne Geld ist, aber sein Geschick oder seine Arbeitskraft einsetzen will, in das Verhältnis eines Gesellschafters treten kann, und daß er, falls er das tut, auf einen Teil des Geschäftsgewinnes Anspruch erheben darf. Von der rechtlichen Notwendigkeit, so und nur so Geld und Arbeit zu vereinen, sagt der heilige Lehrer keine Silbe.

Die Auffindung eines inneren Grundes für die Behauptung, daß die Verbindung von Kapital und Arbeit, und folglich die Verbindung von Arbeiter und Arbeitgeber, wesentlich den Charakter des Gesellschaftsvertrags habe, ist nur denkbar durch den Hinblick auf die wechselseitige Abhängigkeit: das Kapital bedarf, um Frucht und Gewinn zu erzeugen, der Arbeit ebensosehr, wie die Arbeit des Kapitals; mithin liegt im Wesen beider Faktoren ebensowenig eine Unterordnung der Arbeit

unter das Kapital als eine Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit begründet; wenn aber weder nach der einen noch nach der andern Seite eine Unterordnung vorliegt, so resultiert eben das Verhältnis der Nebenordnung oder der Gesellschaft.

Ob je ein wesentlich anderer Grund und ein anderer Beweis für die Notwendigkeit des Gesellschaftsvertrags vorgebracht worden ist, weiß ich nicht; glaube es aber kaum. Und doch, jener Beweis beruht auf einem Trugschluß. Von Natur aus sind Kapital und Arbeit auf wechselseitige Verbindung und Hilfe angewiesen: das ist richtig. Für den Fall nun, wo Kapital und Arbeitskraft nicht in denselben Händen ruhen, liegt eine tatsächliche Verbindung noch nicht vor; diese muß durch den freien Willen beider Kontrahenten geschaffen werden. Die Natur der Dinge hat weder Kapital noch Arbeit in eine untergeordnete Stellung gedrängt; deshalb ist es nicht gegen die Natur der Dinge, wenn Kapital und Arbeit, oder sagen wir Kapitalist und Arbeiter, sich als gleichstehende Faktoren zu einem Gesellschaftsvertrage vereinigen: auch das ist ganz richtig. Schließlich ist auch jenes eine richtige Folgerung: so wie niemand berechtigt ist, fremdes Kapital ohne Einwilligung des Besitzers sich ohne weiteres anzueignen oder dienstbar zu machen, ebensowenig und noch weniger ist irgend jemand berechtigt, fremde freie Arbeitskraft ohne Zustimmung des Arbeiters selbst sich dienstbar zu machen. Aber unrichtig wird es, wenn man behauptet, weder der freie Wille beider Kontrahenten könnte und dürfte eine andere Verbindungsform von Kapital und Arbeit herbeiführen, noch könnten jemals die äußeren Umstände sich derartig gestalten, daß von selbst entweder Kapital oder Arbeit der herrschende, der andere der dienende Faktor würde. Eine gerechte Schuldforderung kann mich z. B. berechtigen, auf das Kapital des Schuldners, selbst gegen seinen Willen, die Hand zu legen und es zu meinem Dienste und Nutzen zu verwerten; ebenso ist es nicht undenkbar, daß eine eingegangene

Schuld den Schuldner verpflichte, seine Arbeitskraft dem Gläubiger dienstbar zu machen, oder daß er selbst gegen seinen Willen dazu gezwungen werde. Das Verhältnis der Gesellschaftsverbindung als der wesentlichen und allein der der Gerechtigkeit entsprechenden ist damit durchbrochen.

Das mosaische Gesetz legt dem jüdischen Volk eine menschliche und liebevolle Behandlung der unfreien Knechte und Mägde ans Herz; es schreibt nach einer gewissen Reihe von Jahren deren Freilassung unter Dazugabe eines anständigen Lohnes vor; aber an eine soziale Gleichstellung der Herren und Knechte während der Dauer der Knechtschaft denkt es nicht. Daß damit ein gewaltsamer Eingriff in das natürliche Sittengesetz geschehen sei, ist mit der Göttlichkeit des Alten Bundes nicht vereinbar. Daß Gott vermöge seines absoluten Herrscherrechtes über alle Menschen hier zu Gunsten der besitzenden Klasse unter den Juden ein Ausnahmegesetz gemacht habe, entbehrt doch auch wohl jeden Grundes. Auch das evangelische Gesetz hat bezüglich des Wesens des Dienstverhältnisses kein Korrektiv angebracht.

Wir sagten eben, äußere Verhältnisse oder freie Vereinbarung könnten das von Natur aus noch nicht fixierte Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kapital und Arbeit oder zwischen Arbeitern und Besitzern nach der einen oder nach der andern Seite hin ausbilden. Sehr häufig werden beide Faktoren zusammenwirken. Äußere Verhältnisse können den Anstoß geben und selbst dringlich fordern, daß irgend eine Verbindung zwischen bisher getrennter Arbeitskraft und Kapital eingegangen werde. Liegt die Dringlichkeit auf der einen Seite, so liegt von der andern Seite darin noch keine Ungerechtigkeit, daß die gesellschaftsmäßige Gleichstellung abgewiesen wird; der Bedürftigere ist nicht absolut, sondern nur mehr in gewissem Sinne frei, sich in das Dienstverhältnis zum Mächtigeren zu setzen. Das ist einmal mit den ungleichen Kräften der Menschen nach der gegenwärtigen Ordnung gegeben. Diese hat Gott gewollt. Mißbrauch der

menschlichen Freiheit und ungerechte Ausnutzung der Schwäche des andern ist freilich nicht nach Gottes Willen: doch weiß er auch aus diesen wieder höhere Güter zu erzielen.

Logisch denkbar ist daher ein dreifaches Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital, falls sie noch nicht in denselben Händen liegen: keines von den dreien widerspricht den natürlichen Forderungen des Sittengesetzes; keines von ihnen wird mit Ausschluß der andern beiden Formen schon aus sich vom natürlichen Sittengesetze vorgeschrieben. Das erste Verhältnis ist das der vollständig gesellschaftlichen Vereinigung. Dieses würde dem Ideale der christlichen Liebe am besten entsprechen: im wirklichen Leben, wo einmal mit Sünde und Leidenschaft gerechnet werden muß, kann es in vollkommener Weise allgemein nicht bestehen. Eine solche bis zu einer noch um vieles erhöhten Vollkommenheit durchgeführte Vereinigung findet sich freilich im religiösen Ordensleben der katholischen Kirche. Reiche und Arme, Besitzende und Besitzlose treten wie Brüder zusammen; gemeinsamer Besitz oder vielmehr gemeinsame Armut und gemeinsame Arbeit, je nach Fähigkeit und Kraft, sichern allen eine gleiche Existenz oder eine gleiche Not, die sie alle um Christi willen erwählt haben und ertragen. Aber die weite Welt läßt sich eben nicht zu einem Ordenskloster machen.

Das zweite denkbare Verhältnis liegt darin, daß jemand seiner Arbeitskraft fremdes Kapital dienstbar mache. Faktisch geschieht dies alle Tage beim Pachtvertrage. Die ländliche Arbeit fordert durchaus nicht, daß dem Verpächter vermöge der Gesellschaftsteilung eine Quote des jährlichen Ertrages zufalle: mag der Ertrag reich oder karg sein, jener kann nach der Gerechtigkeit keinen höheren Anspruch als den auf den stipulierten Pachtzins erheben. Selbst wenn dieser Pachtzins als eine Quote des Ertrages vereinbart wäre, so läge darin zwar eine Annäherung an den Gesellschaftsvertrag, aber noch keine eigentliche Verwirklichung desselben. In der Regel wird freilich der

erhobene Pachtzins nicht unter der beanspruchbaren Quote des Ertrages bleiben; unter Umständen könnte das jedoch sehr wohl geschehen, und zwar unter voller Wahrung der Gerechtigkeit. Gesetzt z. B., ein Familienvater mit zahlreicher Familie von erwachsenen Söhnen wandert aus, um sich an unbebautem Orte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika niederzulassen. Er pachtet von der Regierung auf längere Zeit einen großen Länderkomplex, und zwar zu dreißig Prozent desjenigen Wertes, der sich ergäbe, wenn man das Land nach seiner Ertragsfähigkeit abschätzte; die Regierung ist sehr wohl zufrieden damit, weil es ein bisher unbebautes Land ist, welches ihr nichts einbrachte, und welches jetzt vielleicht der Mittelpunkt einer neuen, mit der Zeit anwachsenden Kolonie werden kann. Eine Ungerechtigkeit liegt nach keiner Seite hin vor. Auch wenn der Ertrag dreimal so groß sein sollte, als der Pächter es nach mäßiger Schätzung erwartete, und wenn lange vor Ablauf der Pachtfrist der Anbau des Landes zugenommen und dem Pächter das Zehnfache des gehofften Gewinnes ermöglichen sollte: es läge auch dann noch kein Schatten von Ungerechtigkeit darin, daß derselbe die ganze Zeit hindurch bei dem festgesetzten niedrigen Pachtzinse bliebe und eine Quotenteilung des Ertrages beharrlich ablehnte. Wäre aber der Gesellschaftsvertrag seinem Wesen nach durch die Gerechtigkeit gefordert, dann könnte eine verhältnismäßige Erhöhung der Pacht nicht abgewiesen werden.

Vielleicht kann noch ein anderes Beispiel die Sache erläutern. Statt des allgemeinen Ausdruckes „Verbindung von Kapital und Arbeit" dürfen wir auch spezialisierend „Verbindung von Geld und Arbeit" setzen, weil ja in und durch diese Verbindung das Geld zum Kapital im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes wird. Ist die Form des Gesellschaftvertrags die wesentlich von der Gerechtigkeit geforderte, dann dürfte leicht auf die Bestimmungen der Kirche der Vorwurf der Ungerechtigkeit fallen, sofern diese in früheren Jahrhunderten die

Zinsnahme vom Gelddarlehen als solchem allgemein verbot. Es könnte dieses Verbot ein wesentlich ungerechtes scheinen, falls der Entlehner vorhatte, das geliehene Geld zu einem lukrativen Geschäfte aufzuwenden. Es hätte alsdann wohl eine Quotenteilung des Gewinnes mit dem Darleiher vereinbart werden müssen, falls der Gesellschaftsvertrag die einzige rechtlich mögliche Form der Verbindung von Geld einerseits und Arbeit oder Industrie anderseits wäre. Gegen diese Annahme sträubt sich aber sowohl der katholische Glaube als die wissenschaftliche Autorität der ganzen Schule der Vorzeit, welche nie zugab, daß der lukrative Gebrauch des Geldes seitens des Entlehners diesen von vornherein aus sich verpflichte, einen Gewinnanteil dem Darleiher zu überlassen.

Die dritte Form der Verbindung von Arbeit und Kapital ist diejenige, bei welcher der Kapitalist fremde Arbeitskraft in Dienst nimmt und dieselbe gegen angemessenen vereinbarten Lohn zu seinem Nutzen gebraucht. Dies wird nach dem natürlichen Laufe der Dinge die weitaus häufigste Form sein. Der Besitzende ist eben nicht so sehr auf die Arbeitskraft anderer angewiesen, als der besitzlose Arbeiter auf den fremden Besitzer angewiesen ist, der ihm die Möglichkeit bietet, seine Arbeitskraft zu entfalten; deshalb kann der Besitzer zuwarten und nach seinem Gutdünken die ihm gefälligere Form wählen. Zudem ist der reiche Besitzer im stande, eine große Anzahl von Arbeitskräften an sich zu ziehen; diesen steht er allein als der andere Kontrahent gegenüber, der die Arbeitskraft vieler auf ein gemeinsames Ziel hinleitet. Daraus ergibt sich ganz natürlich, daß er als der beherrschende Kontrahent dasteht und nicht als ein bloß gleichberechtigtes Glied in der langen Reihe von Arbeitern. Er macht eben durch den Lohnpreis, den er gibt, die Betätigung der fremden Arbeitskraft sich zu eigen, und die Frucht der Arbeit ist darum völlig sein; als Entgelt hat er den verabredeten Lohn zu zahlen; diesen darf er keineswegs so niedrig

stellen, daß der Arbeiter mit seiner Familie nicht ein genügendes Auskommen hätte und ein menschenwürdiges Dasein fristen könnte. Allein da selbst bei bequemem Auskommen die Grenzlinien einer bedeutenden Schwankung unterliegen, so ist es sehr begreiflich, daß nicht bloß größerer oder geringerer Reingewinn, sondern auch Überfluß oder Mangel an Arbeitskräften auf die schließliche Fixierung des Lohnes ihren Einfluß ausüben. Natürlich, so wie beim Kauf und Verkauf der Ware durch übermäßiges Hinaufschrauben des Preises Verletzung der Gerechtigkeit vorkommen kann, so kann auch durch übermäßiges Herabdrücken des Lohnes eine Ungerechtigkeit, und zwar eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, begangen werden. Allein das Wesen des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer braucht man deshalb noch nicht von Grund aus umzustoßen.

Die geschichtliche Entwicklung zeigt denn auch, daß immer und überall ein solches Dienstverhältnis des Arbeiters gegenüber seinem Herrn bestanden hat. Abstufungen engerer und loserer Untertänigkeit können innerhalb derselben Art des Verhältnisses vorkommen. Von dem eigentlichen Sklavenstande, der wenigstens in seiner heidnischen Form die schreiendste Verletzung des natürlichen Sittengesetzes war, und der in keiner Form den christlichen Ideen angemessen ist, deshalb auch von der Kirche nicht zwar unvermittelt aufgehoben, wohl aber allmählich beseitigt wurde, können wir ganz absehen. Das natürlichste und daher auch wohl ursprünglichste Dienstverhältnis bildet sich von selbst in der Familie aus. Der selbständige Familienvater bedarf für die Besorgung seiner Angelegenheiten der Hilfe; in den Gliedern der eigenen Familie findet er sie nicht immer. Darum schaut er nach fremder Arbeitskraft aus. Allein nicht selbständige Arbeiter will er, sondern solche, die für ihn und seine Zwecke ihre Kraft aufwenden. Ob gewinnreiche oder nicht gewinnreiche Arbeit ihnen übertragen werde, das muß dem Gutdünken des Familienvaters überlassen bleiben; der Lohn soll darum

nicht verkürzt, aber auch um solcher Zufälligkeiten willen nicht vergrößert werden. Das ist die Stellung von Knecht und Magd, welche zu jedem Dienste nach Gutdünken des Herrn bereit sein müssen; oder auch von Dienstboten, welche für spezielle Arbeiten, sei es für Besorgung des Ackers, für Besorgung des Viehstandes usw., sich dingen lassen und nur für diese Arbeiten sich verwenden zu lassen brauchen. Eine Gesellschaftsteilnahme an dem erzielten Gewinne liegt aber jedenfalls der ganzen Vorzeit ferne. Der Knecht wird weder darauf einen Anspruch erheben, noch der Herr einen solchen Anspruch gestatten wollen. Dabei braucht es sich durchaus nicht um nur persönliche Dienstleistungen zu handeln, welche deshalb, weil sie keine frucht- oder gewinnerzeugende Arbeiten sind, ihrem Wesen nach keinen Gegenstand gesellschaftlichen Vertrages, der auf Quotenteilung des Gewinnes lautet, bilden können: nein, auch das Gesinde, welches zu gewinnreichen Arbeiten verwendet wird im Dienste des Herrn, steht rechtlich ganz auf derselben Stufe.

Wir nannten das Dienstverhältnis des Knechtes das natürlichste und ursprünglichste. Zur weiteren Orientierung über diesen Satz verweisen wir auf P. Th. Meyer: „Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien", speziell S. 67 ff: „Die häusliche Gesellschaft". Es ist zwar die am meisten abhängige und bescheidene Stellung, aber im Grunde auch die wohltuendste für die Untergebenen. Aus den einfachsten Familienverhältnissen herausgewachsen, bleibt sie auch ganz im Rahmen der Familie; Knecht und Magd gehören mit zur Familie, erhalten Schutz und Fürsorge in der Familie, wachsen mit den eigentlichen Gliedern derselben moralisch ganz zusammen. Zumal wo christlicher Sinn herrscht, ist nicht selten das Verhältnis ein solches, daß das drückende Gefühl des Dienens fast aus der Seele der Dienstboten verschwindet. Daß sie am materiellen, durch sie geschaffenen Gewinne nicht nach Gesellschaftsart teilnehmen, wird ihnen doppelt und dreifach ersetzt

durch die geistigen und moralischen Güter der Familie, an denen sie im vollsten Maße Teilnehmer sind. Der Familien- und Hausvater ist eben nicht bloß Vater für seine Kinder, sondern für die Familie im weitesten Sinne, für alle Hausangehörigen, auch für die, welche durch Lohnkontrakt ihm unterstehen. Leider ist dies Verhältnis heutzutage immer seltener geworden. Der Dienstbote beansprucht mehr Freiheit und tritt der zweiten Klasse von Dienstverhältnissen immer näher, dem des Taglöhners.

Der Taglöhner ist insofern freier, als er nicht für eine längere Zeit an den Dienst eines bestimmten Herrn gebunden ist. Aber gerade deshalb, weil er nur von Tag zu Tag seine Arbeitskraft einem andern verdingt, liegt es hier, wie kaum anderswo, recht klar vor Augen, daß das Verhältnis des Taglöhners zum Arbeitgeber nicht das eines Gesellschafters sein kann, und daß daher auch die Berechnung des Lohnes nicht nach dieser Rechtsform zu geschehen braucht. Wie sollte denn auch wohl der wirkliche Ertrag berechnet werden können, der beispielshalber auf diesen Tag Arbeit im Felde oder Weinberg fällt? Vielleicht ist er gleich Null, vielleicht auch recht hoch.

Gehen wir endlich zur dritten Klasse der im Dienste eines andern stehenden Arbeiter über, dem heutzutage so hoch angewachsenen Fabrikarbeiterstand, so ist auch bei dieser die Notwendigkeit eines wesentlich andern Verhältnisses zum Fabrikherrn nicht nachweisbar. So gut wie jemand seine Arbeit um vereinbarten Lohn an einen andern abtreten kann zur Bebauung des Feldes, so gut kann er es auch zur Regelung der Maschine oder Heizung eines Hochofens oder Mischung chemischer Stoffe tun. Auf den nach Billigkeit vereinbarten Lohn aus dem Eigentum des Arbeitgebers hat er strengen Rechtsanspruch; aber die Erzeugnisse seiner Arbeit gehen voll und ganz in das Eigentum des Herrn über. Die nächste Norm des *gerechten* Lohnes ist eben die *allgemeine Schätzung* des Arbeitswertes,

insofern sie, weil innerhalb eines gewissen Rahmens der Schwankung unterliegend, durch gegenseitige Übereinkunft ihre festbestimmte Grenze erhält. Unbillig zum mindesten, ja in der Regel ungerecht von seiten des Arbeitgebers, wird sie dann, wenn dieser, ohne selbst in Schaden zu kommen, nicht so viel dem Arbeiter zustehen wollte, als derselbe zum Lebensunterhalt bedarf; ist die bestimmte Gattung der Arbeit derartig, daß es Zeit und Aufwand in Anspruch nehmen mußte, um sich zu ihrer Leistung zu befähigen, so muß auch dieses noch bei der Lohnbestimmung eingerechnet werden. Von seiten des Arbeiters kann freilich die Lohnforderung höher gestellt werden, ohne daß, wenn es so vereinbart wird, die Gerechtigkeit eine Verletzung erfährt. Zuerst nämlich ist der Lebensbedarf etwas sehr Relatives und Dehnbares; sodann läge an sich noch kein ungerechtes Übermaß darin, daß die Lohnforderung nach dem Verkaufspreis der durch die Arbeit gefertigten Ware bemessen würde. Die Berechnung, welche auf Grund der Gesellschaftstheorie den Gewinnanteil des Arbeiters feststellt, könnte allerdings eine leitende Norm mit abgeben, wenn es sich um Vereinbarung einer Lohntaxe handelt, welche von den Arbeitern und Arbeitgebern anzunehmen sei. Aber daß sie ihrem innersten das Wesen nach den allein berechtigten Maßstab bilde, und daß das Herabsinken unter diese Taxe von seiten des Arbeitgebers sofort eine Ungerechtigkeit sei, ist unerwiesen und unerweisbar.

Zuerst sind es die bedenklichen Folgen, welche von der Annahme einer solchen Absicht abhalten. Müßte wirklich die Teilung des Reingewinns zum Regulator der von der Gerechtigkeit geforderten Lohnhöhe gemacht werden, dann wären, wie vorhin schon bemerkt wurde, die Arbeiter berechtigt, Einsicht zu nehmen in die Geschäftsbücher des Fabrikherrn oder durch eine Vertrauensperson Einsicht nehmen zu lassen. Ja noch ärgere praktische Folgerungen könnte man grundsätzlich nicht ablehnen. Eine solche weitere Folgerung würde sein, daß der Arbeiter wegen der ungerechten

Rechtsverletzung in der Vergangenheit an sich berechtigt wäre, auch eigenmächtig zur Teilung mit den Kapitalisten zu schreiten, und daß er sich nur vor Ausschreitungen und vor Gewalttätigkeiten in der Ausführung zu hüten hätte, durch welche ein höheres Gut in Frage gestellt würde. Es wären nämlich die Arbeitgeber im faktischen Besitze des Eigentums der Arbeiter, und gegen eigenmächtige Einziehung desselben wäre nicht mehr einzuwenden, als wenn der rechtmäßige Eigentümer, falls ihm andere gesetzliche Wege verschlossen sind, vom Diebe auf eigene Faust hin das Seinige zurückfordert. Eine ähnliche Folgerung würde sich durchaus nicht aus dem Zugeständnis ergeben, welches auch wir zu machen nicht anstehen, daß nämlich bei der Auslöhnung der Arbeiter nicht selten eine ungerechte Bedrückung mag stattgefunden haben. Wir müssen in unserer Theorie die Berechtigung der Selbsthilfe schon aus dem Grunde abweisen, weil bei Zahlung des vereinbarten Lohnes der sichere Beweis der Ungerechtigkeit gar selten für die Einzelfälle erbracht werden kann. Gott kann da richten und wird richten. Der Mensch ist meistens unvermögend, die Ungerechtigkeit im einzelnen zu konstatieren.

Doch solche Folgerungen sind es schließlich nicht, weshalb wir uns gegen die alleinige Berechtigung jenes Gesellschaftsverhältnisses erklären. Ein weit stärkeres Präjudiz gegen dieselbe liegt unseres Erachtens in der Auffassung der ganzen Vergangenheit, der vorchristlichen sowohl als der christlichen. Wir haben das schon zum Teil erörtert; allein der Wichtigkeit der Sache wegen wollen wir das schon Gesagte noch ergänzen. Die Frage ist präzis gestellt folgende: Ist die Stellung des Arbeiters zum Arbeitgeber als eines al pari Gestellten die allein berechtigte? Ist das Untertänigkeitsverhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber ein Unrecht gegen den ersteren, eine Verletzung des natürlich-göttlichen Rechtes? Nur wenn diese Fragen zu bejahen sind, ist die von uns bekämpfte Theorie

zulässig. Nun aber erhebt sich gegen solche Bejahung die Schule der ganzen Vorzeit. Das zeigt sich gerade da, wo die Theologen über die Gerechtigkeit bei Festsetzung der Lohnhöhe handeln.

Die Theologen der scholastischen Richtung von vielen Jahrhunderten her bis zum hl. Alfons herab behandeln eingehend den Gesellschaftsvertrag nach seiner juridischen und moralischen Seite. Aus ihnen können manche Zitate beigebracht werden, welche eine gleichproportionierte Teilung als Gerechtigkeitsforderung betonen auch für den Fall, daß der eine bloß Kapital, der andere bloß Arbeit und Geschick einsetze; auch das Risiko entfalle gleichmäßig je nach dem Einsatz. Wer das Kapital einsetze, verliere bei unglücklichem Geschäft Kapital; wer Arbeit einsetze, verliere den Arbeitsgewinn. Aber *keiner* beruft sich auf diesen Vertrag, wenn die Gerechtigkeitsverhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern besprochen werden. Da hört man nur *eine* Stimme: die gerechte Lohnhöhe richte sich nach der herkömmlichen Taxe und nach der auf Billigkeit fußenden Vereinbarung. So gilt dem hl. Alfons (Theol. moral. l. 3, n. 522—524) als gerechter Lohnsatz, über den hinaus „ein Knecht oder irgend welcher Lohndiener oder Arbeiter" keinen Anspruch erheben könne, der vereinbarte Preis, möge er auch niedrig sein, für welchen ohne Ränke oder Ungerechtigkeit der Herr auch andere hätte dingen können. Der heilige Lehrer weiß sich da eins mit allen Theologen. Er verweist speziell auf Vivas Erklärung der von Innocenz XI. verurteilten Thesen. Es führt uns zu weit, sonst würde es angebracht sein, die ganze lange Stelle anzuführen, an der Viva (zur Th. 37, Nr 6 ff) über die Abschätzung der Gerechtigkeit des Lohnes bei Dienern *und bei allen Lohnarbeitern* spricht, ohne auch nur einer etwa bestehenden Kontroverse zu erwähnen. Nur weil eine solche nicht bestand, konnte er davon schweigen. Wir begnügen uns damit, folgendes kurzes Stück der Stelle zu zitieren: „Unbezweifelt ist das ein gerechter Lohnsatz, der durch Gesetz oder

Rechtsverletzung in der Vergangenheit an sich berechtigt wäre, auch eigenmächtig zur Teilung mit den Kapitalisten zu schreiten, und daß er sich nur vor Ausschreitungen und vor Gewalttätigkeiten in der Ausführung zu hüten hätte, durch welche ein höheres Gut in Frage gestellt würde. Es wären nämlich die Arbeitgeber im faktischen Besitze des Eigentums der Arbeiter, und gegen eigenmächtige Einziehung desselben wäre nicht mehr einzuwenden, als wenn der rechtmäßige Eigentümer, falls ihm andere gesetzliche Wege verschlossen sind, vom Diebe auf eigene Faust hin das Seinige zurückfordert. Eine ähnliche Folgerung würde sich durchaus nicht aus dem Zugeständnis ergeben, welches auch wir zu machen nicht anstehen, daß nämlich bei der Auslöhnung der Arbeiter nicht selten eine ungerechte Bedrückung mag stattgefunden haben. Wir müssen in unserer Theorie die Berechtigung der Selbsthilfe schon aus dem Grunde abweisen, weil bei Zahlung des vereinbarten Lohnes der sichere Beweis der Ungerechtigkeit gar selten für die Einzelfälle erbracht werden kann. Gott kann da richten und wird richten. Der Mensch ist meistens unvermögend, die Ungerechtigkeit im einzelnen zu konstatieren.

Doch solche Folgerungen sind es schließlich nicht, weshalb wir uns gegen die alleinige Berechtigung jenes Gesellschaftsverhältnisses erklären. Ein weit stärkeres Präjudiz gegen dieselbe liegt unseres Erachtens in der Auffassung der ganzen Vergangenheit, der vorchristlichen sowohl als der christlichen. Wir haben das schon zum Teil erörtert; allein der Wichtigkeit der Sache wegen wollen wir das schon Gesagte noch ergänzen. Die Frage ist präzis gestellt folgende: Ist die Stellung des Arbeiters zum Arbeitgeber als eines al pari Gestellten die allein berechtigte? Ist das Untertänigkeitsverhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber ein Unrecht gegen den ersteren, eine Verletzung des natürlich-göttlichen Rechtes? Nur wenn diese Fragen zu bejahen sind, ist die von uns bekämpfte Theorie

zulässig. Nun aber erhebt sich gegen solche Bejahung die Schule der ganzen Vorzeit. Das zeigt sich gerade da, wo die Theologen über die Gerechtigkeit bei Festsetzung der Lohnhöhe handeln.

Die Theologen der scholastischen Richtung von vielen Jahrhunderten her bis zum hl. Alfons herab behandeln eingehend den Gesellschaftsvertrag nach seiner juridischen und moralischen Seite. Aus ihnen können manche Zitate beigebracht werden, welche eine gleichproportionierte Teilung als Gerechtigkeitsforderung betonen auch für den Fall, daß der eine bloß Kapital, der andere bloß Arbeit und Geschick einsetze; auch das Risiko entfalle gleichmäßig je nach dem Einsatz. Wer das Kapital einsetze, verliere bei unglücklichem Geschäft Kapital; wer Arbeit einsetze, verliere den Arbeitsgewinn. Aber *keiner* beruft sich auf diesen Vertrag, wenn die Gerechtigkeitsverhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern besprochen werden. Da hört man nur *eine* Stimme: die gerechte Lohnhöhe richte sich nach der herkömmlichen Taxe und nach der auf Billigkeit fußenden Vereinbarung. So gilt dem hl. Alfons (Theol. moral. l. 3, n. 522—524) als gerechter Lohnsatz, über den hinaus „ein Knecht oder irgend welcher Lohndiener oder Arbeiter" keinen Anspruch erheben könne, der vereinbarte Preis, möge er auch niedrig sein, für welchen ohne Ränke oder Ungerechtigkeit der Herr auch andere hätte dingen können. Der heilige Lehrer weiß sich da eins mit allen Theologen. Er verweist speziell auf Vivas Erklärung der von Innocenz XI. verurteilten Thesen. Es führt uns zu weit, sonst würde es angebracht sein, die ganze lange Stelle anzuführen, an der Viva (zur Th. 37, Nr 6 ff) über die Abschätzung der Gerechtigkeit des Lohnes bei Dienern *und bei allen Lohnarbeitern* spricht, ohne auch nur einer etwa bestehenden Kontroverse zu erwähnen. Nur weil eine solche nicht bestand, konnte er davon schweigen. Wir begnügen uns damit, folgendes kurzes Stück der Stelle zu zitieren: „Unbezweifelt ist das ein gerechter Lohnsatz, der durch Gesetz oder

durch Gewohnheit üblich geworden ist (natürlich jedoch nicht so, daß er unter den notwendigen Anforderungen des Lebensbedarfes bliebe); allein der gebührende und gerechte Lohn hat manchmal nicht eine bis auf den Heller genaue Norm, sondern läßt eine Abstufung von höchstem, mittlerem und niedrigstem Satze zu. Darum erfährt der Diener keine Ungerechtigkeit, wenn er auf den niedrigsten Lohnsatz hin die Vereinbarung eingeht; anderseits geschieht auch dem Herrn kein Unrecht, wenn die Vereinbarung auf den höchsten Lohnsatz hin getroffen wird. — Es würde jedoch der Lohnsatz augenscheinlich ein ungerechter, nämlich unter der niedrigsten gebührenden Taxe bleiben, wenn der Diener für eine ganze Tagesarbeit nicht so viel erlangte, als er zum Unterhalte, zur Nahrung und Kleidung nach seinem Stande, bedarf. Aber wenn es sich um einen über diese notwendigsten Anforderungen hinausgehenden Lohn handelt, dann müssen sehr viele Umstände in Betracht gezogen werden, um zu urteilen, ob und inwiefern er nach strengem Recht für einen ungerecht niedrigen zu halten ist, oder nicht." Wir bemerken nur, daß unter all den Umständen, welche nach genanntem Theologen zu beachten seien, der größere oder geringere Reingewinn sich auch nicht einmal erwähnt findet.

Auf ähnlicher Auffassung fußt auch ohne Zweifel die Parabel, welche der Heiland nach der Erzählung des Evangeliums über die Arbeiter im Weinberge vorgetragen hat. Der Arbeitslohn wird auch da, soweit er nicht für die letzteren als teilweises Geschenk auftritt, nach Übereinkunft (ex conventione) bestimmt: mit dem vereinbarten Lohne ist alles abgemacht; von einem Anspruch, der sich aus einem Gesellschaftsverhältnisse zum Herrn ergäbe, ist auch nicht die geringste Spur, nicht der leiseste Ansatz vorhanden. Auch die heiligen Väter und andere Erklärer dieser Parabel gehen von einer Auffassung aus, welche die Annahme, als ob sie ein auch nur von ferne an einen Ge-

sellschaftsvertrag reichendes Verhältnis im Auge gehabt hätten, von Grund aus abweist. Sie benutzten nämlich mit Vorliebe gerade bei Erklärung dieser Parabel das Verhältnis eines gedungenen Arbeiters, um unser Verhältnis zu Gott zu beleuchten. Deutlich redet der hl. Thomas von Aquin bei Erklärung von Mt Kap. 20: „Zur Eigenschaft eines guten Lohnarbeiters gehört es, daß er seine Arbeit auf den Vorteil seines Herrn hinrichte; ebenso müssen auch wir, wenn wir im Weinberg der Kirche arbeiten, alles auf Gott beziehen." Nun ist es aber sonnenklar, daß wir in Beziehung zu Gott eine durchaus untergeordnete Stellung haben, daß alles, was wir sind und haben und tun, zunächst zur Förderung der göttlichen Ehre dienen muß und in Gottes völliges Eigentum übergeht; wir fahren natürlich für uns selber nicht schlecht, sondern erhalten den Lohn, den er uns versprochen und den er gleichsam unter förmlicher Übereinkunft mit unserem Haupte, dem Gottmenschen Jesus Christus, in diesem uns vertragsmäßig zugesichert hat. Wenn daher irgend welcher Vergleichungspunkt zwischen unserem Verhältnisse zu Gott und dem Verhältnisse der Lohnarbeiter zum Herrn bestehen soll, so muß auch das Verhältnis dieser letzteren derartig sein, daß eine Unterordnung stattfindet, nicht eine Gleichstellung als Gesellschafter desselben Geschäftes.

Mithin meine ich nicht zuviel zu sagen, wenn ich behaupte, die Auffassung des Verhältnisses der Arbeiter zum Arbeitgeber als des der Untertänigkeit entspreche der Vernunft, der Geschichte, der geoffenbarten Lehre; die Auffassung desselben als eines Verhältnisses notwendiger Gleichstellung und Gesellschaftsverbindung finde nirgends einen verbürgten Grund. Nur wo der Besitzer und Arbeitgeber sich freiwillig dazu versteht, in dieser Form sich mit dem Arbeiter zu verbinden, wird es die rechtliche Form. Das leitet uns zur dritten Frage: Ist die Gesellschaftsform in dem Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern faktisch durchführbar?

3. Das gesellschaftliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und seine praktische Durchführbarkeit.

Wie wir soeben gesehen haben, widersprechen die christlichen Ideen keineswegs dem Verhältnis der abhängigen Arbeit. Der Schwerpunkt der menschlichen Verhältnisse wird aber nicht ins Diesseits gelegt; sondern das ganze Streben der Kirche ist darauf gerichtet, den Menschen, wie er einmal in dem gefallenen Zustande ist, und all die zeitlichen Übel, welche sich aus demselben notwendig ergeben, zu veredeln und sie zur Leiter zu machen, auf der der Mensch zu seiner übernatürlichen Seligkeit hinaufsteigt. Den Hohen und Begüterten kommt es zu, in wahrhaft christlicher Liebe in das Elend und die Not der übrigen Menschen einzugreifen und sie zu lindern; den Dürftigen und Niedrigen, in Demut und Geduld ihr Los zu tragen und vielfach von der Liebe ihrer Mitmenschen zehren zu müssen. Dieses einmal unabänderliche Los will die Kirche veredeln und verklären; abschaffen kann sie es nicht.

Als vollkommeneres Ideal der Verwirklichung christlicher Ideen bezeichneten wir freilich eine größere Gleichstellung der verschiedenen Menschenklassen und ein Ausfüllen der manchmal nur zu großen Kluft, welche die einzelnen Menschenklassen voneinander trennt. Allein die Vollkommenheit des Ideals ist eben nicht absolute Pflicht. Wenn also auch die Betonung auf eine größere materielle Gleichstellung gelegt werden müßte, so könnte doch zur Erstrebung eines solchen Ideals nicht die strenge Pflicht der Gerechtigkeit herbeigezogen werden, sondern es könnte höchstens die freitätige Liebe angespornt und in wirksamere Tätigkeit gesetzt werden müssen. Doch in der christlichen Auffassung kann die Gleichheit — sagen wir lieber die geringere Ungleichheit — des materiellen Besitzes nur als Reflex einer andern, übernatürlichen Gleichheit betrachtet und erstrebt werden, welche die vornehmliche Sorge des Christen sein muß. Diese

wurde durch die Kirche von Anfang an zur Tat gemacht, und beständig bleibt sie so weit Tatsache, als die christlichen Lehren und Grundsätze im Herzen von arm und reich zur Tat sich gestalten. Die Gleichheit auf übernatürlicher Grundlage wird faßbar und greifbar bei allen öffentlichen Übungen des Gottesdienstes, wo reich und arm, hoch und niedrig vereint wie Brüder erscheinen und als Kinder derselben Kirche dieselben geistlichen Wohltaten genießen.

Je mehr freilich diese christlichen Ideen Geist und Leben geworden sind, um so weniger bleiben sie auf den Bereich des Gotteshauses beschränkt, nein, sie übertragen sich auf alle weltlichen und irdischen Verhältnisse, ohne deren natürliche Grundlage wesenhaft zu verändern. Wie durch den christlichen Sinn das Harte und Rauhe, welches im Verhältnisse des Dienstboten zur Herrschaft von Natur aus liegen mag, geglättet wird, wurde oben schon gesagt.

Wächst durch die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Zeit, wie die unsrige ist, und durch Häufung des Großbesitzes und dessen industrielle Verwertung in einer Hand auch die Zahl der einem Herrn Unterstehenden über den Kreis einer Familie hinaus, so nimmt nach christlichen Ideen die Verpflichtung zu einer vorsorglichen Tätigkeit von seiten des Herrn nicht ab; sie hat nur ihren Umfang und ihren Gegenstand erweitert. Wenn ein reicher Besitzer eine große Zahl Arbeiter zu seinem Nutzen an sich zieht, so tritt nach christlichen Begriffen nicht bloß die Pflicht eines billigen Lohnes an ihn heran, sondern auch die Sorge für das moralische und geistige Wohl derer, welche für ihn ihre physischen Kräfte einsetzen, lastet als Bürde auf seinem Gewissen. Freilich, je freier und loser der Arbeiter sich zum Arbeitgeber stellen will, desto weniger moralischen Einfluß kann der Herr auf ihn haben; völlig abschütteln kann er jedoch solche Pflichten nicht.

Je mehr der Fabrikherr auf diese Pflichten eingehen wird, desto mehr nähert er sich auch dem Herzen der Arbeiter; die

Kluft, welche der Standesunterschied schafft, wird großenteils ausgeglichen und überbrückt. Dieser geistige Kontakt, in welchen beide Teile miteinander treten, bewahrt sowohl den Arbeiter vor Untreue oder überspannter Forderung und Unzufriedenheit, wie auch den Herrn vor Bedrückung und vor Schmälerung des Lohnes. Es erfordert das natürlich nicht minder eine opferwillige Hingabe des Herrn wie eine ergebene Zufriedenheit und Genügsamkeit des Arbeiters. Doch diese wachsen nur auf dem Boden der Religion, des praktischen Christentums, der katholischen Kirche. Leider wird das alles nach Möglichkeit aus dem Leben verbannt; und doch findet sich gegen keines der Übel nachhaltige Heilung, als durch den lebendigen Einfluß der Kirche. Eine merkliche Besserung und weltergreifende Hebung der Übel steht gewiß nicht in naher Aussicht.

Viel weniger aber dürfen wir dann eine Verwirklichung dessen erwarten, wozu eine eigentliche Pflicht nie bestimmend wirken kann, zur freiwilligen Einführung eines Zustandes, der Arbeiter und Arbeitgeber auf den Fuß der gleichberechtigten Teilung gemeinsamen Gewinnes stellte. So hoch wird die uneigennützige Liebe nie gesteigert werden können, zumal da der größte Teil der Menschen ja augenscheinlich nicht einmal das vollführt, was zur strengen Pflicht gehört. Auf diesem Wege wird daher die Gesellschaftstheorie nie zur Tatsache werden, selbst wenn sie die wünschenswerteste Stellung dem Arbeiter schaffte. Allein ob sie dies täte, dürfte bestritten werden. So wenig die besitzende Klasse ohne Sünde und Leidenschaft ist, so wenig ist Sünde und Leidenschaft in der unteren Klasse erstorben, ja bei ihr offenbart sie sich nicht so selten in gar roher und in um so ungeregelterer Weise, als auch die natürliche Vernunft weniger klar und deutlich ihre Stimme vernehmen läßt. Es wäre tatsächlich nicht immer das beste, freiwillig jene Änderung durchzuführen, welche, abstrakt betrachtet, dem Geiste christlicher Gleichstellung mehr entspräche. Doch,

wie gesagt, eine weltverändernde Umgestaltung der sozialen Lage auf eine allgemeine Ausübung der christlichen Vollkommenheit bauen, wäre ein leeres Spiel der Phantasie.

Wenn daher noch weiter an eine faktische Verwirklichung einer auf Gesellschaftsvertrag beruhenden Stellung der Arbeiter gedacht werden soll, so bleibt nur noch ein Faktor für die Untersuchung übrig, die öffentliche Autorität. Diese kann ja zweifelhafte Pflichten verfestigen, selbst Pflichten schaffen, wo bisher keine vorlagen, den Grad und die Art bestehender Pflichten verschärfen. Könnte also durch sie tatsächlich ein solches Verhältnis angebahnt werden? Es möchte scheinen. Haben wir selber ja schon zugegeben, daß je nach Umständen eine gesetzliche Taxierung des Arbeitslohnes nicht außerhalb der Machtsphäre des Staates läge; sollte jene andere, nennen wir sie theoretisch wesenhaftere, Aufbesserung des Arbeiterstandes ihrer Befugnis entrückt sein? Wenn sie aber ihrer Befugnis nicht entrückt ist, dann liegt immer auch die Möglichkeit vor, die Verwirklichung einmal angebahnt zu sehen, in wie weiter Ferne sie auch jetzt noch zu liegen scheint. Doch die Befugnis zu solch radikaler Umwälzung der Verhältnisse oder zur Ausmerzung der jetzt bestehenden naturgemäß erwachsenen und sittlich erlaubten Art des Verhältnisses muß entschieden bestritten werden. Wollte jemand sich darauf beschränken, für irgend einen Ausnahmefall der öffentlichen Autorität eine ähnliche Befugnis zu vindizieren, so würden wir nicht mit ihm rechten, sondern das dahingestellt sein lassen. Eine absolute Unmöglichkeit ist gar schwer zu erweisen. Gesetzt, die öffentliche Autorität sei befugt, in einem Einzelfall die Betreibung eines gewissen Industriezweiges zu verbieten — das dürfte in der Tat nicht zur Unmöglichkeit gehören — wäre es dann undenkbar, daß sie jenen Industriezweig nur bedingungsweise gestattete, die Gestattung speziell an die Bedingung knüpfte, daß Arbeiter und Fabrikherr nach dem System

des Gesellschaftsvertrages sich vereinigten? Dennoch aber, wenn wir der theoretischen Beantwortung eines solchen Ausnahmefalles näher treten wollten, müßten wir betonen, daß bei einer derartigen bedingungsweisen Gestattung doch auch die öffentliche Gewalt nicht willkürlich handeln kann. Zum Verbote einer bestimmten Industrie kann unter Umständen das öffentliche Wohl berechtigen; zum Aufdrängen der eben unterstellten Bedingung müßten jedenfalls ganz andere Gründe vorliegen; deren werden sich schwerlich jemals berechtigte auffinden lassen.

Weit weniger aber könnte jemals eine so durchgreifende allgemeine Beschränkung der individuellen Freiheit stattfinden, daß der einfache Dienstkontrakt aus seiner natürlichen Stellung herausgerissen würde und im Schmelztiegel der Staatsgewalt eine neue Zwangsform erhielte. Solche Macht könnte nur durch die dringende Not oder Gefährdung des öffentlichen Wohles, welche einen derartigen Eingriff gebieterisch forderte, ihre Berechtigung erhalten. Allein aus dem oben Gesagten ist die wirksame Sorge für das öffentliche Wohl, auch das materielle Wohl der arbeitenden Klasse, nicht bedingt von solcher Vergewaltigung.

Folglich, so schließen wir, da sich kein diese Ideen verwirklichender Faktor auftreiben läßt, als nur in Einzelfällen das freie Zugeständnis und die freie Vereinbarung, so wird von einer tatsächlichen allgemeinen Verwirklichung Umgang zu nehmen sein[1].

Aber auch von einer theoretischen Befürwortung dieser Ideen, glaube ich, sollte um so mehr Abstand genommen werden,

[1] Etwas ganz anderes ist es, was mehrere Sozialpolitiker auf ihr Programm gesetzt haben, nämlich dahin zu wirken, daß innerhalb der arbeitenden Klasse Verbände, Korporationen geschlossen werden, welche in den Stand gesetzt würden, Arbeitsmittel, Maschinen usw. als korporatives Eigentum zu besitzen, und welche auf diese Weise Kapital und Arbeit gesellschaftlich vereinigten.

weil sie, ins Volk geworfen, eine Unzufriedenheit anregen oder steigern würde, welche nie zur Ruhe käme. Gemäßigtere Forderungen oder vielleicht materiell dieselben Forderungen in gemäßigter Form dürften hingegen Widerhall finden sowohl in dem freien Willen christlicher Arbeitgeber, als auch in den berechtigten gesetzgebenden Faktoren, die ihre Macht gebrauchen können, um billige Ansprüche der arbeitenden Klasse auch gegen den Willen unbilliger Arbeitgeber diesen aufzuzwingen.

Seitdem obiges zum erstenmal veröffentlicht wurde, sind Jahre vergangen. Über die Arbeiterfrage und den Arbeitsvertrag ist neues Licht verbreitet durch die berühmte Enzyklika Leos XIII. Dieselbe unterstellt in all ihren Teilen unsere Auffassung vom Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber und findet gegen das abhängige Lohnverhältnis nichts einzuwenden. Allein das hochwichtige Aktenstück gibt maßgebende Lehren einesteils betreffs der Lohnhöhe beim Arbeitsvertrag und anderenteils betreffs des Umfangs der Rechte und Pflichten des Arbeitsvertrags über die Entlohnung der Arbeit hinaus.

Das einfache Gesellschaftsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber als eine Forderung der Gerechtigkeit haben wir abgewiesen, — aber darum soll der Arbeiter doch nicht ein Lohndiener sein, um den sich der Arbeitgeber weiter nicht kümmert. Je mehr der Unternehmer und Besitzer zur Durchführung seines Geschäftes auf eine ganze Masse von Händen angewiesen ist, und je mehr die Masse der Arbeiter und die einzelnen derselben auf den einen Arbeitgeber angewiesen sind, desto mehr muß ein moralisches Band, erwachsend aus der zu leistenden Arbeit, alle umschließen, und dem Arbeitgeber erwächst von selbst die Pflicht, eine gewisse Art von Familienfürsorge auf diejenigen zu verwenden, welche mit ihrer Arbeit und Persönlichkeit sozusagen in seinem Dienst aufgehen.

Alle Pflichten, welche dem Arbeitgeber als Arbeitgeber obliegen, fußen auf dem Arbeitsvertrag. Zwar sind nicht alle

der unmittelbare Gegenstand des Vertrags; allein das ist auch nicht erforderlich, damit sie zu wirklichen Obliegenheiten und Pflichten werden. Auch die naturrechtlichen Folgen des Vertrags und des aus dem Vertrag entspringenden Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gehören mit zu den Pflichten, welche der Arbeitsvertrag auflegt. Hören wir hierüber die Mahnungen des päpstlichen Rundschreibens:

„Die Pflichten, welche die Kirche den Besitzenden und Arbeitgebern einschärft, sind folgende: die Arbeiter dürfen nicht als Sklaven behandelt werden; ihre persönliche Würde, die durch den christlichen Charakter geadelt ist, muß stets als heilig gelten. . . . Die Kirche ruft den Arbeitgebern weiter zu: Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter; ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr in ihnen nicht ersticken lassen; es ist ungerecht, sie mit mehr Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die ihrem Alter oder Geschlecht nicht entsprechen. Am nächsten aber liegt die Pflicht den Arbeitgebern ob, jedem das Seine zu geben. Freilich müssen, um den gebührenden Lohn richtig zu bemessen, manche Momente in Betracht gezogen werden; aber das ist im allgemeinen nicht außer acht zu lassen: zum eigenen Vorteil Bedürftige drücken und fremde Not ausbeuten, ist gegen göttliches und menschliches Recht. Dem Arbeiter den gebührenden Lohn vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit. ‚Siehe', sagt der Heilige Geist, ‚der Lohn der Arbeiter, . . . den ihr unterschlagen, schreit zu Gott auf, und ihre Stimmen dringen zum Herrn Sabaoth' (Jak 5, 4). Die Besitzenden dürfen endlich unter keinen Umständen die Arbeiter in ihren Er-

sparnissen schädigen, sei es durch Gewalt oder durch Trug oder durch Wucherkünste, und das um so weniger, als ihr Stand minder gegen Unrecht und Übervorteilung geschützt ist, und ihr Eigentum, weil gering, eben deshalb größere Achtung verdient."

Also außer Verabreichung eines gerechten Lohnes wird eine Reihe anderer Leistungen namhaft gemacht, welche der Arbeitgeber schuldet. Auch für den Arbeiter gibt es nicht bloß materielle Güter; auf die geistigen und übernatürlichen Güter hat er ebensogut Anspruch als die besitzende Klasse. Auf diese Güter muß der Arbeitgeber gebührende Rücksicht nehmen und dieselben vor allem dem Arbeiter nicht verkümmern lassen. Beachtenswert sind insbesondere drei Punkte, welche das Rundschreiben hervorhebt: 1. „Ihr dürft den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit in den Arbeitern nicht ersticken lassen"; 2. „ihr dürft sie nicht der Versuchung und den sittlichen Gefahren aussetzen"; 3. „ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen".

Der erste der hier genannten Punkte, die Pflege des Sinnes für Häuslichkeit und Sparsamkeit, unterstellt notwendig eine mäßige Arbeitsdauer und wird daher vom Papste auch sofort durch folgenden Zusatz näher ins Licht gestellt: „Es ist ungerecht, sie [die Arbeiter] mit mehr Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte es tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die ihrem Alter und Geschlecht nicht entsprechen." Ja, wo vom frühen Morgen bis zur späten Abendstunde in der Fabrik gearbeitet werden muß, wo Mann und Weib oder gar auch Kinder in noch zartem Alter in das Joch der Fabrikarbeit so lange eingespannt sind, daß kaum mehr die Zeit zur notdürftigsten körperlichen Ruhe und Erholung übrig bleibt: da ist kein Raum für Häuslichkeit mehr. Und doch hat dieses Schwinden des häuslichen Sinnes nicht nur für den Körper, sondern auch für Geist und Sitten die schlimmsten Folgen.

Es öffnet sich, wenn wir bei diesem einen Punkte verweilen, eine ganze Reihe von Arbeiterschutzforderungen, welche von christlichen Sozialpolitikern, besonders von den katholischen Männern des Zentrums, so oft gestellt und teilweise erkämpft sind: Regelung bzw. Kürzung der Arbeitszeit, Beschränkung bzw. Beseitigung der Kinderfabrikarbeit und der Fabrikarbeit verheirateter Frauen, Fürsorge zur Hebung der Wohnungsnot usw. Die Pflicht, auf alle diese Punkte zu achten und sie im christlichen Sinne zu Gunsten der Arbeiter zu ordnen, liegt keineswegs, wie das Rundschreiben zeigt, außerhalb des Rahmens des Arbeitsvertrags, sondern es sind das Grundbedingungen, ohne welche eine Arbeitsvertrag unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht seinem vollen Inhalt nach begriffen werden kann.

Es folgt dann der zweite Punkt: Schutz gegen Verführung und sittliche Gefahren. Wir sagen hier: Schutz, während das päpstliche Aktenstück anscheinend weniger fordert, da es nur sagt: „Ihr dürft sie nicht der Versuchung und den sittlichen Gefahren aussetzen." Dürfen wir uns diesen Umsatz des negativen Ausdrucks in den positiven erlauben? Augenscheinlich. Unser heutiges Fabriksleben, zumal wo ganze Massen von Arbeitern zusammen arbeiten, ist derartig, daß jugendliche Arbeiter durch das Fabriksleben selbst der Versuchung und den sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, falls nicht positive Schutz- und Vorkehrungsmaßregeln getroffen werden. So wie die Sittenlehre an den Hausvater die Gewissensforderung stellt, darauf achtzuhaben, daß keinem Gliede des Gesindes von andern sittliche Gefahren drohen, so stellt sie auch an den Arbeitgeber die Gewissensforderung, eine ähnliche Sorge für die ihm untergebenen Arbeiter, zumal für die schwächeren und unerfahreneren, zu haben. Daß dies bei ausgedehntem Betrieb nicht ohne Schwierigkeit ist, kann die Pflicht nicht aufheben; was persönlich nicht geschehen kann, kann und soll durch zu-

verlässige andere Personen geschehen. Eine solche Sorge und Aufsicht ist nötig, selbst wenn auch die Fabrikeinrichtungen derartig sind, daß diese nicht in sich selber hohe sittliche Gefahr für einen Teil der Arbeiter bergen. Um so mehr ist es strenge Pflicht, nicht durch Nachlässigkeit in den Einrichtungen, z. B. in den Waschungs- und Reinigungslokalen, oder durch zu nahes Miteinanderarbeiten der Personen verschiedenen Geschlechts, positive Sittlichkeitsgefahren zu bieten.

Der dritte Punkt: „Ihr seid verpflichtet, den Arbeitern Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen", berührt einen Gegenstand, für welchen einem großen Teil der Arbeitgeber durch ihre Gottentfremdung jedes Verständnis scheint abhanden gekommen zu sein. Woher sonst die Notwendigkeit jahrelangen Kampfes um gesetzlichen Schutz und gesetzliche Vorschrift der Sonntagsruhe, wie er in den volksvertretenden Körperschaften hat geführt werden müssen, um schließlich dennoch nur ein Stück der christlichen Forderungen zu erreichen? Und doch, mag Sonntagsruhe vom Arbeiter förmlich ausbedungen sein oder nicht: es steht durchaus nicht im Belieben des Arbeitgebers, dieselbe zu gewähren oder zu verweigern. Es ist in allen Fällen eine ungerechte Vergewaltigung des Arbeiters, die schreiendste Verletzung einer der Grundbedingungen des Arbeitskontraktes, wenn der Arbeitgeber ohne zwingenden Grund zur Sonn- und Festtagsarbeit anhält. Ich sage: „ohne zwingenden Grund"; denn es ist bekannt, daß Ausnahmefälle eintreten können, in welchen von der sonst vorgeschriebenen Sonn- und Festtagsruhe kann Umgang genommen werden. Eintretende Not oder Abwendung beträchtlichen Schadens berechtigen dazu, das allgemeine positiv göttliche und kirchliche Gebot der Sonntagsruhe für den Einzelfall als nicht verpflichtend anzusehen. Allein diese Berechtigung oder diese Entschuldigung von dem allgemeinen Gebot reicht auch nicht über die Notfälle hinaus. Da ist nun vor allem der Arbeitgeber, welcher die Arbeiter anhält oder moralisch

zwingt, in erster Linie für die Einhaltung der richtigen Grenzen haftbar; auch muß er trotz der Not, die Arbeit Sonntags nicht unterbrechen zu können, dennoch nach Möglichkeit wenigstens so viel freie Zeit zu schaffen suchen, daß der Arbeiter am vorgeschriebenen Gottesdienste teilnehmen könne. Wenn daher der Arbeitgeber ohne Not oder über die Not hinaus Arbeit fordert, so setzt er sich ins Unrecht gegen Gott und gegen den Arbeiter. Dieser mag nun wohl in seiner eigenen Notlage einen Entschuldigungsgrund finden können, welcher ihn von Gewissensschuld befreit; doch dieselbe fällt dann mit doppelter Schwere auf den Brotherrn zurück. Falls nämlich vom Arbeiter nicht etwa zum Hohn und aus Verachtung der kirchlichen und göttlichen Vorschriften Arbeit gefordert wird, so ist für ihn die gegründete Furcht, bei Weigerung der Arbeit die Entlassung gewärtigen zu müssen und so für sich und seine Familie brotlos zu werden, ein genügender Entschuldigungsgrund, der ihm die Arbeit sündlos macht, solange er nicht eine andere Arbeitsanstellung zu finden und für sich und die Seinigen den nötigen Unterhalt zu beschaffen im stande ist. Allein das Unrecht, welches der Arbeitgeber übt, indem er die Rechtsverhältnisse zwischen sich und seinem Arbeiter gröblich verletzt, wird dadurch nicht gemindert.

Also, wie wir sehen, bringt das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen abhängigen Arbeitern eine ganze Reihe schwerwiegender Pflichten mit sich. Diese Pflichten sind dem Arbeitgeber infolge des Arbeitsvertrags so wesentlich, daß kein Nebenvertrag sie von ihm abschütteln, kein Verzicht des Arbeiters sie hinfällig machen kann. Sie ruhen um so wesentlicher auf dem Arbeitgeber, je weniger das Verhältnis zwischen ihm und seinen Arbeitern ein einfaches Gesellschaftsverhältnis ist, sondern das der Untertänigkeit und Abhängigkeit, welches dem Arbeiter mit der Minderung seiner persönlichen Freiheit gleichsam als Ersatz das Anrecht auf den Schutz und die väterliche Fürsorge seines Brotherrn gewährt.

So wie wir die Form des Gesellschaftsverhältnisses als Forderung der Gerechtigkeit abgewiesen haben, so haben wir auch die Teilnahme des Arbeiters am Reingewinn als Forderung der eigentlichen Gerechtigkeit abgewiesen. Allein damit wollen wir durchaus nicht die Rücksichtnahme auf den Reingewinn bei Feststellung der Lohnhöhe als Forderung der Billigkeit, ja eine Aufbesserung des ganzen Arbeiterverhältnisses und die Anbahnung einer befriedigenderen Stellung der Arbeiter als Forderung der sozialen Gerechtigkeit ableugnen. Auch diesbezüglich ist es überaus lehrreich, was Leo XIII. in seiner Enzyklika über die Arbeiterfrage betreffs des Lohnes sagt:

„Wir berühren im Anschlusse hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständnis ankommt, damit nicht nach der einen oder nach der andern Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Teil der Zahlung zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund der Dazwischenkunft vorhanden, damit nämlich jedem das Seine zu teil werde. — Indes diese Schlußfolgerung kann nicht vollständigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf, indem ein wesentliches hierher gehöriges Moment übergangen wird. Es ist das folgende: Arbeiten heißt, seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung des Lebensunterhaltes und zur Besorgung aller irdischen Bedürfnisse. ‚Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot verzehren' (Gn 3, 19). Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne: sie ist *persönlich*, insofern die betätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist *notwendig*, weil

sie den Lebensunterhalt einbringen muß und eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet. Wenn man nun die Arbeit lediglich, soweit sie persönlich ist, betrachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, daß es im Belieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ansatz des Lohnes einzuwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschluß und kann sich auch mit einem geringen Lohne begnügen oder gänzlich auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn man die andere unzertrennliche Eigenschaft der Arbeit mit in Erwägung zieht, ihre Notwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens ist die notwendigste Pflicht eines jeden. Hat jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürftige hierzu auf die Händearbeit notwendig angewiesen. Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch stets eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch."

In Deutschland ist unseres Wissens die Frage über den Sinn der Enzyklika bezüglich der Lohnhöhe nie eine akute Streitfrage geworden. Anders in Belgien und Frankreich: Individuallohn und Familienlohn wurde zum Losungswort zweier sich wissenschaftlich bekämpfenden Parteien. Die einen

wollten die Forderung der strengen Gerechtigkeit auf den sog. Individuallohn beschränkt wissen; eine weitere Ausdehnung sei Sache der Billigkeit, des freien Vertrags, der christlichen Liebe; die andern hingegen stellten als Forderung der strengen Gerechtigkeit den sog. Familienlohn auf, nicht als ob mit der Zahl der Familienglieder der Lohn wachsen müsse, sondern so, daß durchgehends der Verdienst des Mannes den unter gewöhnlichen Verhältnissen auftauchenden Bedürfnissen einer Familie müsse steuern können. Mit der hierdurch auch angegebenen Beschränkung sind wir stets auf Seite der letzteren getreten, überzeugt, daß unter normalen Verhältnissen die Arbeit eines arbeitskräftigen Mannes so viel abwerfen muß, um denselben in den Stand zu setzen, seine naturgemäßen Pflichten zu erfüllen. Von Natur aus hat der Mann das Recht, eine Familie zu gründen; die Natur legt ihm alsdann die Pflicht auf, für die noch erwerbsunfähigen Familienglieder Sorge zu tragen: die Arbeit ist es, die ihn dazu befähigen muß. Wenn auch in Einzelfällen aus zufälligen Gründen die Arbeit versagen mag und nicht im stande ist, einen solchen Ertrag zu liefern: im allgemeinen muß die Arbeiterwelt so gestellt sein, daß die Arbeit jenen Ertrag liefert. Zumal aber wenn im Unterschied zur Arbeit das arbeitslose Kapital sich bereichert und stets anwächst und den Hauptteil des Gewinnes, der durch Vereinigung von Kapital und Arbeit erzielt wird, an sich zieht, dann ist es ein Zeichen von schreiender Ungerechtigkeit, falls dem Arbeiter nicht ein ausreichender Familienlohn wird. Allerdings kann auch da nicht jeder einzelne Arbeitgeber, der nur mit seinem Kapital teilnimmt, sofort der Ungerechtigkeit geziehen werden, wohl aber das Kapital und seine Besitzer im allgemeinen. Denn der Arbeit, zu der freilich auch die geistige Arbeit zählt, gebührt im allgemeinen keinesfalls weniger als dem Kapital; wenn einem von beiden der stärkere Anteil zufallen soll, so ist es

eher billig, daß dieser der Arbeit zu teil werde, als dem an sich unfruchtbaren, nur durch die Arbeit befruchteten Kapital. Mag die nächste und unmittelbare Norm der Lohnhöhe immerhin die freie Übereinkunft sein —: die hier berührten Momente müssen als entfernte Mitbildner der Lohnhöhe in Betracht kommen.

Wie übrigens Leo XIII. in seiner Enzyklika verstanden sein will, hat er bei mehreren Anlässen unzweideutig zu erkennen gegeben. Im September 1891 machte eine römische Antwort auf einige vom Erzbischofe von Mecheln gestellte Fragen nicht geringes Aufsehen; es konnte scheinen, daß durch dieselbe die Forderung strenger Gerechtigkeit auf einen sog. Familienlohn verneint, und eine derartige Lohnhöhe nur unter Umständen als von der christlichen Liebe und der Billigkeit erheischt hingestellt werde. Es war dies jedoch keine autoritative, vom Papst ergangene Entscheidung, und zudem währte es nicht lange, so fand jene Antwort von Rom aus eine Erklärung, welche das Gegenteil von dem besagte, was die anfängliche Auffassung als ihren Sinn festzustellen geglaubt hatte. Schließlich ist es eine offenkundige Tatsache jüngerer Zeit, daß bei der wissenschaftlichen Kontroverse französischer Blätter Leo XIII. gerade nach jener Seite hin Belobungsschreiben und Aufmunterung gerichtet hat, welche für den Familienlohn in die Schranken trat und die Aussprüche der Enzyklika über die Arbeiterfrage in diesem Sinne erklärte.

Damit ist die Theorie des gerechten Lohnes zu einem sichern Ende geführt. Schwieriger wird die Praxis bleiben, zumal wenn man bedenkt, daß durch jene Grenzbestimmung, welche die Gerechtigkeitsforderung an die Arbeitgeber im allgemeinen festlegt, noch nicht geleugnet wird, daß der Arbeiter ohne Gerechtigkeitsverletzung nach einer größeren Lohnhöhe hinstreben kann. Wenn auch die strenge Gerechtigkeit erheischt,

daß unter normalen Umständen der Lohn dem Arbeiter mit seiner Familie ein genügendes Auskommen gewähre, so fordert darum die Gerechtigkeit nicht, daß der Lohn ihm nicht mehr gewähren dürfe.

Wie weit die Arbeiter durch freie Vereine, durch korporative Gliederung und andere rechtmäßige Mittel auf die Sicherung eines gerechten Minimallohnes und eines über diesen hinausgehenden Lohnes hinarbeiten können, wie weit ihnen Schutz und Unterstützung seitens der öffentlichen Gewalt zu teil werden sollte, ist hier nicht der Platz zu untersuchen. Doch das eine wiederholen wir, weil es nicht oft genug wiederholt werden kann: bei der Hebung der materiellen Not darf es nicht sein Bewenden haben. Diese soll und muß gemildert und gehoben werden. Allein größer noch als die materielle ist die geistige Not, das moralische Verderben, in welches so viele aus dem abhängigen Arbeiterstand hineingerissen werden. Gegen dieses müssen wir vor allem ein offenes Auge behalten und daher auch der Kirche die freie Tätigkeit zurückzuerobern und zu erhalten trachten, mit der sie den Strom des Verderbens stauen kann. Nur dann, wenn zugleich dies Ziel verwirklicht wird, kann die Vorsorge für das materielle Wohl ihr Gedeihen haben.

Im Vorstehenden wurde der Arbeitsvertrag seinem Wesen und seiner Form nach geprüft. Wir haben eine Ungerechtigkeit darin nicht gefunden, daß in jenem Vertrag der Arbeiter zum Lohnarbeiter wird, noch auch darin, daß der Lohn sich nicht immer nach dem jeweiligen Reingewinn des Arbeitgebers richte oder abändere. Jedoch kann in mancherlei anderer Weise der Arbeitgeber gegen den Arbeiter ins Unrecht treten, sei es, daß die vertragsmäßigen Bedingungen nicht eingehalten, sondern zu Ungunsten der Arbeiter eigenmächtig gebrochen werden, sei es, daß die Einzelbestimmungen des Vertrags, trotz einer freien oder scheinbar freien Zustimmung

des Arbeiters, von vornherein gegen diesen eine Ungerechtigkeit enthalte.

Von seiten der Arbeiterwelt werden Stimmen laut, welche über Unrecht und Vergewaltigung klagen und nach Abhilfe rufen; dieser Ruf wird gar oft in Tat, in gewaltsame Tat umgesetzt. Die Arbeitseinstellung, der „Streik", soll eine Abwehr des Unrechts sein und eine Erzwingung des vermeintlichen Rechts. Das führt uns zur besondern Untersuchung über den Streik.

II. Der Streik — seine Übel und seine Berechtigung.

1. Ursachen und Vorbedingungen des Streiks.

Seit geraumer Zeit sind Arbeiterstreiks fast an der Tagesordnung. Ist es der internationale Sozialismus, welcher mit seiner eisernen Faust auf diese Weise sein Zerstörungswerk an der gesellschaftlichen Ordnung einleiten und die Arbeiter unter die Fahnen rufen will? Oder ist es die kalte Mammonshand des Kapitalismus, welche einem großen, bis zum Hunger und Elend ausgepreßten Teile der Arbeiterwelt diesen verzweifelten Kriegsruf der Arbeit gegen das Kapital abringt? Unseres Erachtens darf man die Ursächlichkeit nicht ausschließlich auf der einen oder auf der andern Seite suchen. Daß nicht selten eine unbillige und ungerechte Ausbeutung der Arbeiter ihre Mitschuld trägt an der bedrohlichen Haltung und Zusammenscharung derselben, läßt sich nicht in Abrede stellen; daß Aufreizung der Arbeiter zu übertriebenen Forderungen und Ausnutzung der Unzufriedenheit zu Zwecken des Umsturzes oftmals zu Grunde liegen, läßt sich ebenfalls nicht bezweifeln. Wieviel Recht und wieviel Unrecht in den einzelnen Fällen auf der einen oder auf der andern Seite oder auch auf beiden Seiten liegt, ist nicht immer leicht zu bestimmen. Nur das ist klar, daß eine Spannung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sich herausgebildet hat, welche den einfacheren Zeiten früherer Jahrhunderte fremd war. Aber ebenso klar und einleuchtend ist

es, daß, wenn diese Spannung nicht beseitigt wird, die gesellschaftlichen Verhältnisse in ihren Grundfesten erschüttert und einem völligen Umsturz entgegengeführt werden. Eintracht zwischen Arbeit und Kapital ist eine Grundbedingung zum Weiterbestand und zur gedeihlichen Entfaltung der menschlichen Verhältnisse, zumal bei riesig anwachsender Bevölkerung. Mit hoher Weisheit hatte schon am 20. Oktober 1889 Papst Leo XIII. in seiner Ansprache an die französischen Arbeiterpilger darauf hingewiesen: „Was wir verlangen, ist, daß man durch eine aufrichtige Rückkehr zu den christlichen Grundsätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Kapital und Arbeit, jene Eintracht und jene Verbindung wiederherstelle und befestige, welche die alleinige Schutzwehr für ihre gegenseitigen Interessen bilden und von welchen gleichzeitig das Glück im Privatleben und Friede und Ruhe im öffentlichen Leben abhängen." Würden diese Worte verwirklicht werden, dann wäre dem Streik der Arbeiter der Boden entzogen; wenigstens in der Ausdehnung und in der bedrohlichen Form, wie er heutzutage aufzutreten pflegt, wäre er unmöglich gemacht.

Seinem innersten Wesen nach ist der Streik freilich nicht erst ein Erbe, welches uns das 19. Jahrhundert übermacht hat. Wenn Titus Livius uns beschreibt, wie das besitzlose und in Schulden verstrickte römische Volk auf den heiligen Berg zog, um den Bedrückungen der wohlhabenden Klasse zu entweichen, und eine für Rom selbst sehr bedrohliche Lage herbeiführte: so war dies nicht viel anderes als ein Arbeiterstreik gegen die Besitzenden, zu deren Gunsten sie sich weigerten noch fernerhin Leib und Leben im Kriege gegen äußere Feinde einzusetzen, um nach glücklichem Siege sich als Schuldsklaven ihren reichen Mitbürgern auszuliefern. Auch die verflossenen christlichen Jahrhunderte mit ihren Innungen und Zünften sahen Arbeitseinstellungen, welche als Zwangsmittel in Szene gesetzt wurden, um lästige Bedingungen aus

dem Arbeitsreglement zu entfernen oder günstigere Lohnverhältnisse zu erzielen. Aus dem 18. Jahrhundert liegen mehrfache ausführliche Berichte vor von Gesellenstreitigkeiten, bei welchen die Gesellen durch gemeinsame Arbeitsniederlegung und förmliche Einschüchterung fremder zuwandernder Gesellen den Meistern einer Stadt selbst in ungebührlichster Weise aufsässig waren. Insofern jedoch dergleichen Streitigkeiten und Arbeitseinstellungen stets sehr beschränkter Natur waren, treten sie gegen die Massenstreiks unserer Zeit ganz in den Hintergrund.

Heutzutage werden ganze Stände in Mitleidenschaft gezogen. Und es ist, als ob es eben auf den Streik abgesehen wäre: seitens der Arbeitgeber, ihn abzuwarten, seitens der Arbeiter, ihn in Szene zu setzen, bevor auch nur einmal der ernste Versuch gemacht worden, die Differenzen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auszugleichen. Der Streik ist zu einem herkömmlichen Hilfsmittel geworden, das man glaubt anwenden zu müssen, um sein wirkliches oder vermeintliches Recht zu erzwingen. Gerade aber darin liegt das Bedrohliche desselben und darum auch der Grund, weshalb nach Möglichkeit auf Beseitigung der Streiks hinzuarbeiten ist, weshalb andere wirksame Rechtsmittel geschaffen werden müssen, um Arbeit und Kapital zu versöhnen und ihre sich entgegenstehenden Forderungen auszugleichen.

Um dieses deutlicher zu machen, lohnt es sich der Mühe, Wesen und Wirkung des Streiks näher ins Auge zu fassen und seine moralische, rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Seite zu beleuchten. Wie sich der Streik dem ersten Blicke zeigt, läßt er nach der moralischen Seite sich charakterisieren als Müßiggang der Arbeiterwelt, nach der rechtlichen Seite als Selbsthilfe, nach der moralisch-rechtlichen Seite als Erzwingung neuer Rechtsverhältnisse, nach der wirtschaftlichen Seite als Stockung der Produktion und Mehrung der Armut, für die allgemein gesellschaftlichen Verhältnisse als bedrohliche

Schärfung des Klassengegensatzes und Steigerung des Klassenhasses. Die einzelnen Punkte bedürfen einer näheren Ausführung. Beginnen wir mit dem zuletzt genannten.

Der Streik ist eine Art Krieg zwischen Arbeitern und Kapitalisten. Krieg ist immer der Ausbruch von Feindseligkeiten und nicht selten ein Grund verschärfter Feindschaft; er deckt den bestehenden Gegensatz auf und zieht ihn groß. So ist der Streik ein Zeichen bestehenden Klassengegensatzes und Klassenhasses und eine Verschärfung desselben. Der Klassenhaß besteht hier in einer hochgradigen Abneigung der niederen Stände, welche auf wirklicher oder vermeintlicher Unterdrückung und Verachtung derselben seitens der Höher- und Bessergestellten sich gründet. Je lebhafter eine derartige Unterdrückung, Vergewaltigung und unwürdige Behandlung empfunden wird, desto tiefer und stärker setzt sich nur zu leicht der Klassenhaß im Herzen der Verletzten fest; christliche Heldentugend, welche über Aufwallung der natürlichen Gefühle den Sieg davontragen kann, ist nicht überall vorhanden und nicht überall wirksam. Der Streik, zumal ein in weite Schichten der Arbeiterbevölkerung dringender Streik, kommt nicht zum Ausbruch, wenn nicht die Meinung bei den Arbeitern durchgedrungen ist, als ob die Arbeitgeber den Lohn vorenthielten, welchen sowohl Recht und Billigkeit, als auch die physische Not der Arbeiter und Arbeiterfamilie erheische. Große Massen von Arbeitern setzen nicht so leicht Tage und Wochen allen Verdienst aufs Spiel, unter der Gefahr, noch elender darben zu müssen, wenn nicht das Gefühl ungerechter Vergewaltigung schon recht lebhaft geworden ist. Mag dasselbe auf Wahrheit beruhen oder durch übertriebene Vorspiegelungen wachgerufen oder gesteigert sein: stets liegt in ihm eine Brutstätte der Verbitterung und der Feindseligkeit, welche bei günstiger Gelegenheit in einen Klassenkrieg sich auszutoben geeignet ist. Unmut, Zorn, Haß steigern sich von Tag zu Tag während

der Dauer des Streiks. Die Not wächst; wenn der Streik sich verlängert, wird die Unnachgiebigkeit der Arbeitgeber von Stunde zu Stunde tiefer empfunden; das Wohlleben und der Besitz, der Tausende und Millionen von Mark aufs Spiel setzen kann, um dasselbe schließlich zu gewinnen und den Arbeiter mürbe zu machen, reizt diesen mehr und mehr auf, am meisten natürlich, wenn er sich gezwungen sieht, durch Not und Hunger gedrängt, die Segel zu streichen. Selbst nach gütlicher Beilegung der Fehde und teilweiser Bewilligung der Arbeiterforderungen wird nicht selten ein gutes Stück Unmut und Bitterkeit im Herzen der Arbeiter zurückbleiben, welche den Klassengegensatz zuspitzen. Und doch ist diese Entfremdung und Verfeindung um so beklagenswerter und verderblicher, als es sich um den Gegensatz derjenigen Klassen handelt, welche naturgemäß zusammenwirken und auf gemeinsames Interesse bedacht sein sollten. Sind doch Arbeit und Kapital die beiden Faktoren der Produktion: als solche sind sie auf Einigung angewiesen, nicht auf Kampf.

2. Die unnatürliche Feindschaft zwischen Arbeit und Kapital.

Die menschliche Arbeit allein, für sich betrachtet, bringt es zu nichts; sie bedarf des Gegenstandes, aus dem sie Frucht und Nutzen schafft, und des Werkzeuges, mit dem sie schafft: diese werden repräsentiert durch das Kapital. Umgekehrt ist auch das Kapital ohne menschliche Arbeit wenig oder gar nicht fruchtbringend; es bleibt ein totes Kapital; die menschliche Arbeit muß, was in ihm geborgen liegt, in lebendigen Fluß bringen und zur nutzbaren Frucht machen. Die Werkzeuge, auch die großartigsten und vollendetsten, welche menschliche Findigkeit ersonnen hat, bleiben ohne die tätige Beihilfe des Menschen und seiner Arbeitskraft tote Werkzeuge, tote Maschinen, oder wenigstens werden sie in ihrer Arbeit, ohne

Plan und Ziel, sich nutzlos verzehren. Arbeit und Kapital sind also aufeinander angewiesen, durch gegenseitige Vereinigung erhalten sie ihren Wert. Gegensatz und Widerstreit rückt sie aus ihrem natürlichen Verhältnisse heraus.

Die ungestörteste Verbindung von Arbeit und Kapital findet freilich da statt, wo beide in denselben Händen liegen. Wo aber diese engste Verbindung, kraft welcher das eine menschliche Individuum in seiner Person als Träger der Arbeit und des Kapitals dastände, nicht möglich ist, soll doch das eine moralische Band die Träger der Arbeit und die Träger des Kapitals, wenn auch physisch getrennte Persönlichkeiten, vereinigend umschließen. Und in der Wirklichkeit kann jene enge Vereinigung der Arbeit und des Kapitals in der Person des Arbeiters ebensowenig allgemein sein, als eine vollständige Trennung. Der Mensch würde in seinem Tun und Schaffen zu vereinzelt bleiben, seine Tatkraft würde eingeengt und gleichsam zerstückelt. Nur bei Anfängen der Kultur, bei den dürftigsten und beschränktesten Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft findet sich in ausgedehnterem Maße diese Vereinigung von Kapital und Arbeit in einem Träger und die Vereinzelung oder lose Zusammengehörigkeit der besitzenden Arbeiter unter sich. Die Kraft des Einzelnen ist zu beschränkt, als daß in dieser Weise eine hohe Entwicklung, eine entsprechende Betätigung der menschlichen Fähigkeiten und Benutzung der vom Schöpfer ihnen zugewiesenen Dinge dieser Erde Platz greifen könnte; bei der heutigen Entwicklung der Dinge ist es eine reine Unmöglichkeit geworden. Hunderte von Händen müssen zusammenarbeiten, nicht in Gleichordnung, sondern in Über- und Unterordnung, von einem geleitet und auf einen Gegenstand und ein Ziel hingerichtet, um in gedeihlicher Weise der Produktion zu dienen. Auch im Besitz würde Gleichheit und Gleichordnung die menschliche Tatkraft und Entwicklung nur hemmen. Diese Gleichheit würde die Forderung der Gleichheit

in der Arbeit nach sich ziehen und mit ihr Trägheit und Stillstand in der Arbeit. Vollkommene Einigung des Besitzes oder des Kapitals und der tätigen Arbeitskraft ist also unmöglich, irgend welche Scheidung ist eine in der menschlichen Entwicklung liegende Notwendigkeit. Je weiter und ausgedehnter aber diese wie immer ausgestaltete Scheidung verwirklicht wird und werden muß, desto notwendiger wird es, daß *ein* moralisches Band die sich scheidenden Teile der menschlichen Gesellschaft umschlinge, desto stärker und enger muß dieses moralische Band geknüpft werden: sonst wird diese unvermeidliche Scheidung und Trennung in widernatürlichen Gegensatz sich auswachsen.

Wo eine physische Trennung zwischen Arbeit und Kapital anhebt, da beginnt auch die Möglichkeit einer moralischen Trennung, eines Widerstreites: derselben muß vorgebeugt, wenigstens muß ihr die verletzende Spitze abgebrochen werden.

Bei der Leidenschaftlichkeit und Verkehrtheit des Menschen ist es freilich gar schwer, eine vollkommene moralische Einigung zu erzielen und alle Störung zu vermeiden. Je mehr die Leidenschaften sich entflammen, desto mehr treiben sie ins Naturwidrige hinein. Und ist dies nicht heutzutage schon in hohem Grade geschehen? Die physische Trennung von Arbeit und Kapital, von Arbeitern und Besitzenden, ist schon weit über die zuträgliche Grenze hinausgeschritten. Dem Kapital, welches bereits vielfach in seinen einzelnen Trägern eine Macht darstellt, sind die Wege geebnet, um durch Vereinigung gar leicht seine Macht ins Ungeheuerliche zu steigern. Demgegenüber hat die Freizügigkeit und die Freibeuterei in Arbeit und Handel, in Industrie und Fabrik bei den Arbeitern das sie unter sich einigende Band zerrissen und eine Wiedervereinigung erschwert.

Arbeit und Kapital haben ihren absolut notwendigen Einigungspunkt in dem Produkt, welches sie nur in Vereinigung

hervorbringen; aber sie sind gespalten und bewegen sich in verschiedenen Interessenkreisen durch den Anspruch auf das Produkt und durch die Teilung und Teilungsweise des Anrechts auf dasselbe. Die dem Menschen im idealen Zustand am meisten entsprechende mag immerhin die Gesellschaftsteilung sein. Dieselbe würde ohne Zweifel stattgefunden haben im Zustande der Unversehrtheit der Menschennatur, falls in diesem Zustande leidenschaftsfreier Entwicklung ähnliche Kultur- und Gesellschaftsverhältnisse ins Leben getreten wären. Bei der tatsächlichen Ordnung der Dinge bleibt sie, wie früher gesagt, unerreichbar und praktisch unbrauchbar; das Lohngesetz wird sich immer und überall als die herrschende Art und Weise wiederfinden, in der Kapital und Arbeit ihre gegenseitige Abrechnung halten. Der Unterschied zwischen arm und reich, bemittelt und unbemittelt wird damit freilich für immer besiegelt bleiben. Es kann und muß nur dafür gesorgt werden, daß dieser Unterschied eine Einigung nicht ausschließe, daß er das Schroffe verliere und nicht in Gegensatz ausarte. Wenn aber die Besitzenden und Mächtigen dieser Erde sich nicht eine weise Selbstbeschränkung auferlegen, dann läßt die menschliche Habgier gerade das Lohnsystem zu einer Quelle vielen Elends und vieler Verbrechen werden: es liegt das nicht im System selbst, sondern in seinem Mißbrauch. Mißbrauch nenne ich hier die planmäßige Entwertung der physischen Arbeitskraft des Menschen, eine derartige Abfindung für die zur Hervorbringung von Wertgegenständen geleisteten Dienste, daß dem Kapital und der etwaigen geistigen Arbeit der Löwenanteil zufällt. Die geistige Arbeit zwar ist der körperlichen überlegen und hat eine höhere Wertung als diese; aber die körperliche Arbeit des Menschen steht doch an sich höher als das durch dieselbe befruchtete Kapital. Wenn trotzdem gerade das Kapital es ist, welchem allein der unverhältnismäßig große Gewinn zufließt, und die menschliche Arbeit mit einem wahren Hungerlohn sich

zufriedenstellen soll: dann ist es nicht zu verwundern, daß die Verbindung von Arbeit und Kapital, welche zur Herstellung fast aller nutzbaren Erzeugnisse notwendig ist, nicht nur Reibung und Interessenverschiedenheit, sondern Gegensatz und Feindschaft zwischen den Arbeitern und den Kapitalisten hervorruft. Dieser Gegensatz muß ausgeglichen und verhütet werden. Wird kein anderes Mittel gefunden, welches die berechtigten Ansprüche der Arbeiter verwirklicht, wird kein moralisches Band um Arbeiter und Arbeitgeber geschlungen, so daß in friedlicher Weise die etwa auftauchenden Klagen zu gegenseitiger Befriedigung gelöst werden: dann treibt der sich schärfende Gegensatz die menschliche Gesellschaft in einen andauernden Zustand inneren Krieges hinein, die breiten Schichten der Arbeiterwelt und die herrschende Klasse des Kapitals bilden sich zu zwei feindlichen Hälften aus. Häufig sich wiederholende Streiks, große Massenstreiks sind unzweideutige Anzeichen, daß die menschliche Gesellschaft in diesen Kriegszustand eingetreten ist, ja eine traurige Besiegelung dieses feindlichen Gegensatzes, der die übelsten Folgen in wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht nach sich zieht.

3. Wirtschaftliche und moralische Übel des Streiks.

Hören wir die diesbezüglichen Worte des päpstlichen Rundschreibens, die zum Teil schon S. 28 angeführt wurden:

„Ein Grundfehler in der Behandlung der sozialen Frage ist sodann auch der, daß man das gegenseitige Verhältnis zwischen der besitzenden und der unvermögenden, arbeitenden Klasse so darstellt, als ob zwischen ihnen von Natur ein unversöhnlicher Gegensatz Platz griffe, der sie zum Kampfe aufrufe. Ganz das Gegenteil ist wahr. Die Natur hat vielmehr alles zur Eintracht, zu gegenseitiger Harmonie hingeordnet; und so wie im menschlichen Leibe bei aller

Verschiedenheit der Glieder im wechselseitigen Verhältnis Einklang und Gleichmaß vorhanden ist, so hat auch die Natur gewollt, daß im Körper der Gesellschaft jene beiden Klassen in einträchtiger Beziehung zueinander stehen und ein gewisses Gleichgewicht hervorrufen. Die eine hat die andere durchaus notwendig. Das Kapital ist auf die Arbeit angewiesen, und die Arbeit auf das Kapital. Eintracht ist überall die unerläßliche Vorbedingung von Schönheit und Ordnung; ein fortgesetzter Kampf dagegen erzeugt Verwilderung und Verwirrung. Zur Beseitigung des Kampfes aber und selbst zur Ausrottung seiner Ursachen besitzt das Christentum wunderbare und vielgestaltige Kräfte. — Die Kirche, als Vertreterin und Wahrerin der Religion, hat zunächst in den religiösen Wahrheiten und Gesetzen ein mächtiges Mittel, die Reichen und die Armen zu versöhnen und einander nahe zu bringen; ihre Lehren und Gebote führen beide Klassen zu ihren Pflichten gegeneinander und namentlich zur Befolgung der Vorschriften der Gerechtigkeit. Von diesen Pflichten schärft sie folgende den arbeitenden Ständen ein: vollständig und treu die Arbeitsleistung zu verrichten, zu welcher sie sich frei und mit gerechtem Vertrage verbunden haben; den Arbeitsherren weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung ihrer Rechte sich der Gewalttätigkeit zu enthalten und in keinem Falle Auflehnung zu stiften; nicht Verbindung zu unterhalten mit schlechten Menschen, die ihnen trügerische Hoffnungen vorspiegeln und nur bittere Enttäuschung und Ruin zurücklassen. — Die Pflichten, die sie hinwieder den Besitzenden und Arbeitgebern einschärft, sind die nachstehenden: Die Arbeiter dürfen nicht wie Sklaven angesehen und behandelt werden; ihre persönliche Würde, welche geadelt ist durch ihre Würde als Christen, werde stets heilig gehalten; Handwerk und Arbeit erniedrigen sie

nicht; vielmehr muß, wer vernünftig und christlich denkt, es ihnen als Ehre anrechnen, daß sie selbständig ihr Leben unter Mühe und Anstrengung erhalten; unehrenvoll dagegen und unwürdig ist es, Menschen bloß zu eigenem Gewinn ausbeuten und sie nur so hoch taxieren, wie ihre Arbeitskräfte reichen. Die Kirche ruft den Arbeitsherren weiter zu: Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter; ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren bei ihrer Verwendung aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr in ihnen nicht ersticken lassen; es ist ungerecht, sie mehr mit Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die ihrem Alter oder Geschlecht nicht entsprechen. Vor allem aber ermahnt die Kirche die Arbeitsherren, den Grundsatz: Jedem das Seine, stets vor Augen zu behalten. Dieser Grundsatz sollte auch unparteiisch auf die Höhe des Lohnes Anwendung finden, ohne daß die verschiedenen mitzuberücksichtigenden Momente übersehen werden. Im allgemeinen ist in Bezug auf den Lohn wohl zu beachten, daß es wider göttliches und menschliches Gesetz geht, Notleidende zu drücken und auszubeuten um des eigenen Vorteils willen. Dem Arbeiter den ihm gebührenden Verdienst vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit."

Freilich mag es einem ruhigen Beobachter merkwürdig erscheinen, daß man es zu einem solch radikalen Mittel, wie der Streik ist, kommen läßt. Er ist ja, wie der eigentliche Krieg, in der Regel für Besiegte und Sieger ein Unglück. In wirtschaftlicher Beziehung schädigt der Streik meist beide Parteien, die Arbeiter und die Industrie, oder wenigstens die von ihr abhängige Klasse. Für den Nationalreichtum eines Landes können Massenstreiks die bedenklichsten Folgen haben.

Der unmittelbare Schaden, welchen der im Jahre 1890 durchgeführte Streik der Londoner Dockarbeiter verursacht hat, soll sich, nach Berechnung des „Daily Telegraph" auf $1^1/_2$ Millionen Mark per Tag, im ganzen auf 30—40 Millionen Mark belaufen; ob die mittelbaren Folgen nicht noch eine weit größere Schadenhöhe erreichen, ist gar nicht abzusehen. Desgleichen soll der große, im Mai 1889 ins Werk gesetzte Grubenstreik im westfälischen Kohlenrevier, wie uns versichert wird, der Industrie einen Schaden von gegen 14 Millionen Mark gebracht haben allein infolge verminderter Produktion und vermehrter Einfuhr von fremder Kohle und fremdem Eisen, ohne die enormen Verluste der davon weiter abhängigen Betriebe zu rechnen.

Aus jüngerer Zeit lassen sich noch erschreckendere Ergebnisse aufweisen. Der Ausstand der französischen Arbeiterschaft von Montceau les Mines im Jahre 1901 soll dieser eine Einbuße von 3 400 000 Franken, der Grubengesellschaft einen Schaden von 6 000 000 Franken gebracht haben. — Beim amerikanischen Kohlenarbeiterstreik vom Jahre 1902 wird der Verlust der ersten zwei Monate des Streiks für die amerikanischen Gewerbe auf 30 Millionen Dollars (über 120 Millionen Mark), für die Kohlenarbeiter der Lohnverlust auf 12 Millionen Dollars (gegen 50 Millionen Mark) berechnet[1].

[1] Wie anormal übrigens die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse sind, läßt sich zum Teil entnehmen aus dem riesenhaften Anwachsen der Streiks. Wir geben nur einige Daten. Betreffs Frankreichs berichtet das dortige Arbeiteramt von 523 Streiks des Jahres 1901, an denen 111 414 Arbeiter teilnahmen. Erfolgreich für die Arbeiter waren nur 114 mit 9364 Streikenden; 195 mit 44 386 Streikenden endeten durch Vergleich; 214 mit 57 664 Streikenden gingen für die Arbeiter ganz verloren. Betreffs des deutschen Reiches liefert die Streikstatistik des Reiches folgende Resultate: Im Jahre 1903 fanden im Deutschen Reiche im ganzen 1405 Ausstände statt, von denen 30 bereits vor dem 1. Januar 1903 begonnen hatten;

Zwar sind es durchaus nicht immer die zunächst betroffenen Industriebesitzer, welche von dem Schaden zu leiden haben. Wenn der Streik einen ganzen Industriezweig oder einen erheblichen Teil desselben ergreift, dann ist es den Großbesitzern oft leicht, die augenblicklich erlittene Einbuße durch nachherige Steigerung des Warenpreises nicht nur zu ersetzen, sondern mit hohem Gewinn zu ersetzen. Das Kapital macht dann eine erhöhte Ausbeute an dem gesamten Publikum. Allein der eigentliche Schaden wird dadurch nur um so erheblicher. Die Einbuße an der Gesamtproduktion ist an sich betrachtet eine wirtschaftliche Schädigung des Gesamtwohles eines Volkes; das Wachstum der Anziehungskraft des Kapitals, welches auf

---

zur Beendigung gelangten innerhalb desselben Zeitraumes 1374 Streiks. Von dieser Gesamtzahl entfallen auf Preußen 61,1 %, auf Sachsen 13,2 %, auf Hamburg 6,7 %, auf Bayern 5,1 % usw. Innerhalb Preußen entfallen auf die in Preußen im Jahre 1903 begonnenen Streiks auf Berlin allein 26,6 %, auf Brandenburg 17,3 %, auf Rheinland 14,5 %, Hannover 7,7 %, Provinz Sachsen 6,1 %, Westfalen 5,8 %, Schleswig-Holstein 5,1 %, Schlesien 4,2 %, Hessen-Nassau 3,8 %, Pommern 3 %, Posen 2,6 %, Ostpreußen 1,7 %, Westpreußen 1,6 %, Hohenzollern 0. Von den 1374 Streiks werden 1167 (84,9 %) als Angriffsstreiks und 207 (15,1 %) als Abwehrstreiks bezeichnet. Von den Angriffsstreiks hatten

235 vollen Erfolg (davon 145 in Bezug auf Höhe des Arbeitslohnes),
402 teilweisen Erfolg,
530 gar keinen Erfolg.

Von den Abwehrstreiks hatten

65 vollen Erfolg (davon 12 in Bezug auf Höhe des Arbeitslohnes),
42 teilweisen Erfolg,
100 gar keinen Erfolg.

Die Gegenüberstellung der Vorjahre ergibt

für 1902: 1060 Streiks,
„ 1901: 1056 „
„ 1900: 1433 „
„ 1899: 1288 „

(Vgl. Statistik des deutschen Reichs CLXVI 12 14 18 32.)

Unkosten der großen Menge in den Händen von wenigen immer mehr anschwillt, darf kühn als eine weitere wirtschaftliche Schädigung des Gesamtwohles bezeichnet werden. Mittelbar aber greift die Schädigung großer Massenstreiks noch in ganz andere Kreise tief ein. Die von einem einzigen Industriezweig abhängigen Industrie- und Handelszweige können so sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, daß durch Stockung des Absatzes oder durch Änderung der Absatzwege für unabsehbare Zeiten der Nationalreichtum eines Landes schwer geschädigt wird.

Von den Streikenden und deren Führern werden diese Wirkungen keineswegs übersehen; aus ihnen und aus der Gefahr solcher Wirkungen wird gerade die Hoffnung geschöpft, daß die Arbeitgeber entweder ihres eigenen Schadens wegen nachgeben müssen oder von den andern in Mitleidenschaft gezogenen Kreisen dazu gedrängt werden. Doch diese von den Streikenden in Rechnung gezogene Gefahr wird in der Regel nur dann verwirklicht, wenn der Streik unerwartet eintritt und in solcher Ausdehnung ausgeführt wird, daß ein Ersatz durch fremde Arbeitskräfte nicht möglich ist. Können von lange her schon Vorkehrungen getroffen oder in Bälde Arbeiter von anderswoher herangezogen werden, dann ladet sich der ökonomische Schaden nur auf das konsumierende und warenbedürftige Publikum und zumeist auf die Streikenden selber ab. Die Arbeitgeber oder Fabrikbesitzer sind bei Voraussicht einer kommenden Arbeitseinstellung oft in der Lage, auf Lager arbeiten zu lassen und einen Warenvorrat zu häufen, an dem auch ein längerer Streik wirkungslos abprallt, so daß derselbe gar häufig zu einem schneidigen Schwerte gegen die Arbeiter selbst sich gestaltet. Der augenblickliche Arbeitermangel gibt Gelegenheit, den Warenpreis zu erhöhen und, wenn schließlich durch Zufluß neuer Kräfte und durch die Brotnot der Feiernden das Arbeiterangebot größer geworden ist, die Lohnhöhe,

statt sie zu steigern, noch tiefer herabzudrücken. Soll es doch schon vorgekommen sein, daß die Schamlosigkeit gewisser Arbeitgeber so weit ging, Streiks förmlich anzuzetteln, um dann Grund zu haben, unter dem Scheine der Großmut und des Vergebens dem Arbeiter erbarmungslos vom Hungerlohne noch ein gutes Stück zu streichen.

Also auch vom ökonomischen Standpunkte aus liegt im Streik ein großes Übel. Wir könnten indessen noch mehr Übel anführen, welche mit dem Streik verbunden sind, Übel, welche das wirtschaftliche Gebiet nur indirekt berühren, in sich auf dem moralischen Gebiete liegen. Wenn eine ganze Masse von Arbeitern tage- und wochenlang feiert, wenn sie unmutig sich sammeln, wenn der Zorn des einen den des andern anfacht und zur Hitze steigert, dann wird nur zu leicht das Sprichwort buchstäblich bewahrheitet: „Müßiggang ist aller Laster Anfang." Abgesehen von den Ausschreitungen der Trunksucht und verwandter Laster, wird eine große Ansammlung von müßigen und gereizten Arbeitern eine drohende Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Übergriffe, ja wahnsinnige Angriffe auf fremdes Eigentum und Leben, zu welchen es bei dergleichen Massenerhebungen nur eines kleinen und zufälligen Anstoßes bedarf, sind oft genug ein bedauerliches, aber begreifliches Zwischenspiel der Streikbewegung gewesen und werden immer eine Gefahr derselben sein.

4. Der Streik nach seiner rechtlichen Seite.

Sollen wir nun nach allem diesem jeden Streik verurteilen? Darauf müssen wir mit Nein antworten, wenn wir ihn in sich, nach seiner theoretisch-rechtlichen Seite betrachten, wiewohl er wegen der ihn gewöhnlich begleitenden zufälligen Übel praktisch kaum je rätlich sein kann.

Daß auf Vermeidung der Streiks möglichst hinzuarbeiten sei, heben auch in bedeutsamer Weise die Mahnungen der

Enzyklika über die Arbeiterfrage hervor. Die diesbezügliche Stelle lautet in wörtlicher Übersetzung also:

„Zu lange oder zu beschwerliche Arbeit, und, wie die Arbeiter meinen, zu knapper Lohn geben für diese Grund ab, nach Verabredung gemeinsam die Arbeit niederzulegen und freiwillig zu feiern. Diesem so verbreiteten und schweren Übel muß die öffentliche Autorität ein Heilmittel schaffen; denn jede Art von Arbeitseinstellung schädigt nicht nur die Arbeitgeber samt den Arbeitern selbst, sondern auch dem Handelsverkehr und dem öffentlichen Wohle ist sie hinderlich; und weil man gewöhnlich von Gewalttätigkeit und Aufreizung sich nicht fern hält, wird gar häufig die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr gebracht. Das wirksamste und zuträglichste Mittel ist hier, dem Übel durch das Ansehen der Gesetze zuvorzukommen und seinen Ausbruch durch frühzeitige Beseitigung der Ursachen zu verhindern, welche den Streit zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern hervorzurufen scheinen."

Diese Worte sagen freilich, daß im Interesse des öffentlichen Wohles die Arbeitseinstellungen, zumal in ihrer bedrohlichen Form, möglichst zu verhindern sind. Allein daß sie unter keiner Bedingung und in keiner Form statthaft seien, kann aus den päpstlichen Worten nicht gefolgert werden. Für den Fall, daß die öffentliche Gewalt Recht und Gerechtigkeit für die Arbeiter nicht walten läßt oder nicht walten lassen kann, und unter der Bedingung, daß Ausschreitungen seitens der Arbeiter nicht begangen werden, dürften die in Frage stehenden Arbeitseinstellungen nicht sofort verurteilt werden. Unter dieser Beschränkung und nach dieser Seite hin finden wir auch in den Worten des päpstlichen Rundschreibens keine Verurteilung. Zumal kann so nicht jeder Streik in sich als Rechtsverletzung verworfen werden. Eine Reihe von Übeln, und zwar von Übeln, die unter allen Umständen zu verwerfen sind, heften

sich wohl leicht an die Fersen eines Streiks; allein diese sind ihm nicht wesentlich, sie können vermieden werden, und ihre Vermeidung muß gewollt sein, wenn es sich um die theoretische Erlaubtheit des Streiks handeln soll. Treten dann trotzdem einige derselben tatsächlich ein, so fallen dieselben den einzelnen Urhebern zur Last, nicht aber unter allen Umständen denen, welche in schuldlosen Grenzen sich haltend, an einer allgemeinen Arbeitseinstellung sich beteiligen oder eine solche anregen. Eine andere Art von Übeln, welche der Arbeitseinstellung anhaften, ist nicht absolut oder in der Weise verwerflich, daß dieselben nicht um eines andern hohen oder höheren Gutes willen verursacht werden dürften. Es führt uns dieses zu eingehenderer moralisch-rechtlicher Wertung des Streiks oder der verabredeten Masseneinstellung der Arbeit.

Unter dieser moralisch-rechtlichen Rücksicht nimmt der Streik die Form einer Selbsthilfe an oder gar einer solchen Selbsthilfe, welche zur Notwehr wird. Unter diesen Eigenschaften haben wir die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Streiks zu untersuchen; diese Eigenschaften werden uns aber auch leicht den Grund und die Grenzen seiner Berechtigung an die Hand geben, da selbstverständlich im Falle der Notwehr der Streik in anderer, und zwar schärferer Weise geführt werden darf, als in den Fällen, wo zwar eine berechtigte Selbsthilfe vorliegt, nicht aber eine solche, die zur Notwehr würde. Ist nämlich der Streik wirklich ein Akt der Notwehr, dann ist damit von selbst seine Berechtigung ausgesprochen, falls nicht etwa höhere Rücksichten einen Verzicht auf Recht und Notwehr erheischen. Von Wichtigkeit in der Beurteilung unserer Frage ist daher, sich den Begriff Notwehr klarer zu machen. Notwehr faßt ein doppeltes Moment in sich: 1. Wehr oder Verteidigung gegen ein schon begonnenes oder drohendes Unrecht; 2. die Notwendigkeit, zu dieser Abwehr oder Selbsthilfe zu schreiten, sofern ein anderes, glimpflicheres Mittel nicht wirk-

sam genug zu sein scheint. Der Streik richtet sich gegen die Arbeitgeber, um günstigere Arbeitsbedingungen von ihnen zu erzwingen. Damit er also eine Notwehr sein könne, muß eine Beeinträchtigung der Arbeiter vorliegen, welche die Arbeitgeber abzustellen nicht gewillt sind. Liegt diese hartnäckig fortgesetzte Beeinträchtigung vor, dann ist meist von selbst die Verwirklichung des andern zur Notwehr erforderlichen Momentes gegeben, daß nämlich ein anderes, glimpflicheres Mittel nicht wirksam genug sei; denn die einzelnen Arbeiter sind dem Arbeitgeber gegenüber durchgehends wehrlos; erst durch Vereinigung werden sie abwehrfähig.

Jede Notwehr ist Selbsthilfe; aber nicht jede Selbsthilfe braucht eine Notwehr zu sein. Selbsthilfe ist dem Begriff nach weiter; sie unterstellt nicht notwendig ein von anderer Seite zugefügtes Unrecht, sondern erstreckt sich auf die wirksame Geltendmachung dessen, was die Arbeiter, ohne selbst Unrecht zu tun, fordern und erstreben können.

Um die Berechtigung des Streiks zu beurteilen, muß also das Rechtsverhältnis zwischen Arbeit und Kapital, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern richtig beurteilt sein. Damit der Streik als Notwehr Berechtigung habe und somit nach den Rechtsgrundsätzen der Notwehr beurteilt werden dürfe, müssen die Arbeitgeber, gegen welche die Arbeitseinstellung in Szene gesetzt wird, im Unrecht gegenüber den Arbeitern sein. Damit der Streik, ohne Notwehr zu sein, als Selbsthilfe auftreten dürfe, ist letzteres nicht erforderlich; es können beide Teile, Arbeitgeber und Arbeiter, je auf ihrem Standpunkte im Rechte sein, ähnlich wie bei Angebot und Nachfrage der Minderbietende und der Mehrfordernde beide in ihrem Rechte sein können und die endgültige Festsetzung durch eine gleichsam erkämpfte Übereinkunft erzielt werden mag. Für die Umstände des Streiks und deren Rechtlichkeit ist es aber von hoher Bedeutung, ob das eine oder ob das andere der Fall ist. Handelt

es sich dabei um eine berechtigte Notwehr, dann darf diese je nach den Umständen durch Verweigerung sonstiger Rechtsleistungen verwirklicht werden: zur Erzwingung meiner Rechtsforderung darf ich demjenigen, der mir Unrecht zufügen will, seine eigenen gleichwertigen Rechtsforderungen zu erfüllen mich weigern, um ihn auf diese Weise zu zwingen, von seinem Unrecht abzustehen. Handelt es sich jedoch nur um eine Forderung, die ich freilich zu stellen berechtigt bin, die der andere aber, ohne mir Unrecht zu tun, abweisen kann, dann darf ich diesem gegenüber durchaus nicht die Leistung einer Rechtsschuld einstellen.

Wir wollen uns näher erklären. Wir unterstellen hier zunächst als unzweifelhaft, daß das Lohnsystem eine berechtigte Form des Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitern sei. Die Arbeiter nun sind in ihrem Rechte, wenn sie versuchen, das Lohnsystem so zu gestalten, daß ihnen bei mäßiger Arbeit der größere Anteil dessen zufalle, was durch Vereinigung von Arbeit und Kapital an Gewinn erzielt wird, und wenn sie sich sagen, falls diese oder jene Industrie solchen Lohn nicht zahlen könne, so sei es besser, sie gehe zu Grunde, als daß sie durch Verminderung des Arbeitslohnes weiterexistiere. Anderseits sind aber auch die Arbeitgeber in ihrem Rechte, wenn sie nicht ohne weiteres eine solche Rechnung gelten lassen wollen, sondern wenn sie auch unter Voraussetzung eines genügend rentabeln Geschäftes ohne Rücksicht auf den Mehr- oder Mindergewinn den Lohn der Arbeiter ein für allemal danach normieren möchten, daß der Arbeiter mit seiner Familie ein hinlängliches Auskommen finde. Die mehr oder weniger günstigen Bedingungen sind Gegenstand der Übereinkunft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Dann erst würden die Arbeitgeber im Unrecht sein, wenn sie unter der Voraussetzung, daß das Geschäft sich genügend rentiert, den Arbeitern doch nicht diejenige Lohnhöhe zuerkennen wollten,

welche für den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie durchgängig genügt. Auf eine solche Lohnhöhe hat die Arbeiterklasse im allgemeinen ein Recht. — Der Arbeiter hat ferner ein Recht, daß er nicht zu übermäßiger Arbeit gezwungen werde, daß man ihn nicht ohne dringende Not zu Sonn- und Feiertagsarbeit heranziehe. Zu all diesem hat der Arbeiter ein Recht, so zwar, daß durch Nichtbewilligung ihm ein Unrecht zugefügt wird, und daß selbst zuwiderlaufendes kontraktliches Übereinkommen eine wahre Verbindlichkeit nicht schaffen kann: sei es, weil ein vertragsfähiger Gegenstand nicht vorhanden ist; sei es, daß ein unter dem Druck der Not erzwungenes Zugeständnis des Arbeiters als hinfällig angesehen werden muß.

Für die Art und Weise, wie der Streik gewöhnlich ins Leben gerufen wird, und für die Beurteilung der rechtlichen Seite desselben ist es nun von großer Wichtigkeit, ob in einem vorliegenden Fall die Arbeiter betreffs des Gegenstandes ihrer Forderungen nicht nur im Rechte sind, sondern ob auch die Arbeitgeber durch Nichtgewährung an den Arbeitern ein Unrecht verüben würden, mit andern Worten, ob der Streik als Notwehr auftritt oder nicht. Zur Fortsetzung nämlich der mit Unrecht geforderten Leistungen sind zu keiner Zeit und für keinen Tag die Arbeiter verpflichtet, selbst wenn der Arbeitsvertrag, der nach dieser Hinsicht nur ein Scheinvertrag wäre, solche Bestimmungen enthielt. Die Arbeiter dürften in diesem Falle, *rechtlich* wenigstens, sofort, auch ohne die vertragsmäßige Kündigungsfrist abzuwarten, mit Arbeitseinstellung drohen, und falls die Arbeitgeber in ihrer Weigerung, das Unrecht aufzuheben, beharren, zur sofortigen Arbeitseinstellung schreiten: der für die Arbeitgeber und je nach Umständen auch für die Warenabnehmer erwachsende Schaden würde auf Rechnung der Ungerechtigkeit der Arbeitgeber zu setzen sein.

Begehen aber die Arbeitgeber an den Arbeitern kein Unrecht, so sind die Arbeiter bis zum Ablauf der Vertragsfrist an die eingegangenen Verbindlichkeiten gehalten; sie können betreffs günstigerer Bedingungen vorstellig werden, dieselben aber nicht zwangsweise sich erobern. Allein unter Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist oder nach Ablauf der Vertragszeit können die Arbeiter, auch durch gemeinsames Vorgehen, in ihren Forderungen viel weitergehen: sie haben das Recht, ihre Arbeit höher zu schätzen; selbst wenn sie darin bis zu einer unklugen und unbilligen Höhe gingen, könnte man sie noch nicht sofort des strengen Unrechts oder der Ungerechtigkeit zeihen. Der Arbeitswert braucht nicht notwendig nach dem herrschenden Tauschwerte des Erzeugnisses bemessen zu werden, sondern der Arbeiter ist in seinem Rechte, wenn er meint, es könne auch ebensogut der Tauschwert der Erzeugnisse sich nach dem gesteigerten Lohne der Arbeit richten. Wir stehen nicht an, in dieser Beziehung den Arbeitern eher einen weiteren Spielraum zu lassen für die Erhöhung des Arbeitslohnes, als den Arbeitgebern bezüglich der Herabdrückung desselben. Das liegt in der Natur des freien Vertrages. Die Kontrahenten können bis zur Grenze gerechten Lohnes gehen, die Arbeiter nach oben, die Arbeitgeber nach unten hin; die Grenze nach oben ist aber der Natur der Sache gemäß unbestimmter als die untere Grenze. Doch ist auch in den Einzelfällen die Bestimmung der unteren Grenze nicht so leicht. Was im allgemeinen als ein ungerecht niedriger Lohn bezeichnet werden muß, kann durch die Umstände des Einzelfalles seiner Ungerechtigkeit entkleidet werden. Daher dürfte es auch meistens schwer sein, den Arbeitern auf Grund ungerechter und darum von selbst hinfälliger Vertragsbedingungen hin die sofortige Arbeitseinstellung ohne Rücksicht auf den Arbeitsvertrag gestatten zu können.

Wir haben bezüglich der gerechten und ungerechten Arbeitsbedingungen die Lohnhöhe als Beispiel gebraucht: nicht

als ob diese allein durch Streik erzwingbar wäre. Doch ist sie der zuerst in Frage kommende Gegenstand; die andern sind entweder untergeordneter Natur oder sind aufs innigste mit der Lohnhöhe verwachsen, im Grunde nur eine andere Form der Lohnregulierung. Arbeitsdauer, Nachtarbeit, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, alles das steht mit der Lohnfrage in innigster Beziehung. Unzweifelhaft aber müssen auch der nötige Schutz für die Sittlichkeit und die Erfüllung der religiösen Pflichten hierher gezählt werden.

5. Heilmittel gegen den Streik — Verstopfung seiner Quellen.

Im vorigen sind die Grundlinien für die Beurteilung des Streiks nach seiner rechtlichen Seite gezogen. Absolut nach jeder Richtung und unter allen Umständen ihn verwerfen, hieße das Recht der Arbeiter schmälern. Aber trotz der inneren Berechtigung für gewisse Fälle birgt er doch viele und große Gefahren. Auch in den Fällen der größten Berechtigung ist es schwer, die große Masse in den Grenzen des Rechts zu halten, und nicht etwa durch Vergewaltigung derjenigen Arbeiter, welche sich nicht anschließen wollen, durch rohe Verletzung an Eigentum und Personen der ganzen Bewegung den Stempel des Unrechts aufzudrücken.

Überschaut man all das Übel, welches der Streik gewöhnlich in seinem Gefolge hat, und nimmt man dazu den sehr oft zweifelhaften Erfolg in der Erreichung des angestrebten Zieles, so ist es höchst bedauerlich, wenn auch nur in einem einzigen Falle die Verhältnisse tatsächlich sich so gestalten, daß man den Streik als notwendige Selbsthilfe und als berechtigte Notwehr bezeichnen müßte. Daß andere Mittel nicht vorhanden wären oder nicht ausreichten, würde eine schwere Anklage gegen unsere gesellschaftlichen Verhältnisse sein und gegen die Leiter des öffentlichen Wohles, welche einem so großen Teil

der Gesellschaft nicht auf andere Weise einen wirksamen Schutz angedeihen ließen. Durch Vernachlässigung wirksamer Schutzmittel des Arbeiterstandes gegen die Übermacht des Kapitals, durch das Preisgeben der von Billigkeit und Recht, von Sittlichkeit und Religion erhobenen Forderungen der Arbeiter an die Willkür der Großindustrie bereitet man schließlich den Umsturzideen den Boden; Zerstörung des Eigentums, Vernichtung der Grundlagen der menschlichen Gesellschaft sind die Ziele, denen unsere hochzivilisierte Welt entgegentreibt, wenn man über der Sorge für einseitigen Kulturfortschritt das göttliche und natürliche Recht verachtet und vergißt. Wir wiederholen die Worte Leos XIII. aus seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage: „Die öffentliche Autorität muß Heilmittel schaffen. . . . Das wirksamste und zuträglichste Mittel ist, . . . den Ausbruch des Übels durch frühzeitige Beseitigung der Ursachen zu verhindern, welche den Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hervorzurufen scheinen."

Ganz gewiß gehören zu diesen Mitteln öffentliche oder gesellschaftliche Rechtsinstitute, welche die berechtigten Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auszugleichen suchen, bevor einander widersprechende Forderungen eintreten, und welche beim Eintritt von derartigen Differenzen den Widerstreit friedlich zu schlichten berufen und geeignet sind. Dazu dürften Schiedsgerichte dienen, welche das beiderseitige Vertrauen besitzen und gegebenenfalls endgültig einen auftauchenden Zwist entscheiden und dem Entscheid Nachdruck verleihen können; desgleichen eine öffentliche Vertretung der Arbeiterschaft, z. B. Arbeiterkammern, welche bei den die wirtschaftlichen Verhältnisse berührenden Fragen auf gesetzliche oder überhaupt staatliche Maßnahmen einen Einfluß zu üben berechtigt wären.

Allein alle diese Maßnahmen werden von durchgreifendem Erfolge nicht sein, wenn nicht ein ernsteres Wiederaufleben

praktischen Christentums dem Unterschiede zwischen arm und reich das Schroffe nimmt und wahrhaft religiöse Gesinnung die Herzen der Arbeitgeber und Arbeiter einander näher bringt. Solchem Zwecke dienen die klassischen Worte, welche in der schon angeführten Anrede an die französischen Pilger Leo XIII. den leitenden Klassen der Gesellschaft zurief: „Die höheren Klassen müssen ein warmes Herz haben für diejenigen, welche ihr Brot im Schweiße ihres Angesichtes verdienen müssen; sie müssen jenen unersättlichen Drang nach Reichtum, Pracht und Vergnügungen zügeln, welcher nach unten wie nach oben unaufhörlich wächst. Gewiß sucht man in allen Ständen nach Genuß, und da es nicht allen gegeben ist, diesen Drang zu befriedigen, so ergibt sich daraus Unbehaglichkeit und Mißmut, woraus Empörung und Aufruhr hervorgeht.

„Den Inhabern der gesetzlichen Macht liegt die Pflicht ob, vor allem sich von der Wahrheit durchdringen zu lassen, daß, um die Gefahr, welche die menschliche Gesellschaft bedroht, zu beschwören, weder die menschlichen Gesetze, noch die hemmende Tätigkeit der Richter, noch die Waffen der Soldaten genügen. Wichtig vor allem und unerläßlich ist es, daß man der Kirche die Freiheit läßt, in den Seelen die göttlichen Vorschriften wieder aufzuwecken und ihren Einfluß auf alle Klassen der Gesellschaft auszudehnen; daß man mittels weiser und billiger Verordnungen und Maßregeln die Interessen der arbeitenden Klassen verbürgt, das jugendliche Alter, die Schwachheit und den durchaus häuslichen Beruf der Frau, das Recht und die Pflicht der Sonntagsruhe schützt und auf diesem Wege in den Familien wie bei den Einzelpersonen die Reinheit der Sitten und die Angewöhnung eines geregelten und christlichen Lebens fördert. Daß dies so sei, fordert nicht weniger das öffentliche Wohl wie die Gerechtigkeit und das Naturrecht.

„Den Arbeitgebern ist es vorgeschrieben, daß sie den Arbeiter als ihren Bruder ansehen, sein Los innerhalb der möglichen Grenzen und unter billigen Bedingungen mildern, über seine geistigen wie seine leiblichen Interessen wachen, ihn durch das gute Beispiel eines christlichen Lebens erbauen und besonders niemals in Hinsicht auf ihn und zu seinem Nachteil von den Regeln der Billigkeit und Gerechtigkeit abweichen, indem sie nach überschnellem und unverhältnismäßigem Nutzen und Gewinn trachten."

Werden diese Lehren befolgt, dann wird die Selbsthilfe der Arbeiter gegenstandslos; die bedrohlichen Bewegungen werden in der Wurzel erstickt; Friede und Eintracht wird die verschiedenen Klassen vereinen; Gerechtigkeit und Liebe wird herrschen in allen menschlichen Verhältnissen, und Christus über alles; aber ohne dies — Sieg der Widersacher Christi, und hiermit Zwiespalt, Haß, Verderben.

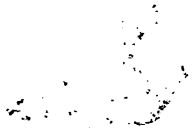

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Die soziale Frage

beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach".

Die erstmals in den „Stimmen aus Maria-Laach" veröffentlichten Aufsätze wurden überarbeitet, ergänzt und gruppenweise zusammengeordnet. — Die Hefte (8°) sind einzeln käuflich und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

1. Heft: **Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage.** Von **Th. Meyer** S. J. Vierte, verbesserte Auflage. (VIII u. 142) *M* 1.30

2. Heft: **Arbeitsvertrag und Streik.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Vierte, verbesserte Auflage. (IV u. 64)

3. Heft: **Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen.** Von **M. Pachtler** S. J. Vierte Auflage. (IV u. 76) 80 *Pf.*

4. Heft: **Die soziale Noth und der kirchliche Einfluß.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. (IV u. 88) 70 *Pf.*

5. Heft: **Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner.** Von **J. Cathrein** S. J. Dritte, durchgesehene Auflage. (IV u. 96) 80 *Pf.*

6. Heft: **Die soziale Frage und die staatliche Gewalt.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. (IV u. 80) 70 *Pf.*

7. Heft: **Internationale Regelung der sozialen Frage.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Dritte Auflage. (IV u. 34) 35 *Pf.*

Heft 1—7 als I. Band. (XXVIII u. 568) *M* 4.85

8. Heft: **Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** Von **H. Pesch** S. J. Erster Theil. I. Der christliche Staatsbegriff. Zweite Auflage. (XII u. S. 1—194) *M* 1.60

9. Heft: Dasselbe. Erster Theil. II. Das Privateigenthum als soziale Institution. Zweite Auflage. (IV u. S. 195—418) *M* 1.80

10. und 11. Heft: Dasselbe. Erster Theil. III. Freiwirtschaft oder Wirtschaftsordnung? Zweite Auflage. (IV u. S. 419—772) *M* 3.—

Heft 8—11 als II. Band. (XXVI u. 772) *M* 6.40; geb. in Leinwand *M* 7.40 — Einbanddecke 60 *Pf.*

12. u. 13. Heft: Dasselbe. Zweiter Theil. Die philosophischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus. Erste und zweite Auflage. (IV u. 396) *M* 3.—

14. bis 16. Heft: Dasselbe. Dritter Theil (Schluß). Der moderne Socialismus. Erste und zweite Auflage. (IV u. 602) *M* 4.60

Heft 12—16 als III. Band. (XIV u. 998) *M* 7.60; geb. in Leinwand *M* 8.80 — Einbanddecke 60 *Pf.*

17. Heft: **Die Frauenfrage.** Von **J. Cathrein** S. J. (VI u. 164) *M* 1.50

Weitere Hefte der Sammlung „Die soziale Frage" sind in Vorbereitung.

„Die bisher erschienenen Schriften gehören zu den gediegensten Veröffentlichungen auf dem sozialen Gebiete; wir möchten dieselben in den Händen aller gebildeten Katholiken sehen." (Kölnische Volkszeitung 1892, Nr 309.)